

Rundschreiben Nr. 4/2022

Finanzierung parteinaher Stiftungen

Das Rundschreiben auf einer Seite

Anlass

Die amtierenden Regierungsparteien haben in ihrem Koalitionsvertrag angekündigt, die Arbeit und Finanzierung der parteinahen Stiftungen rechtlich besser abzusichern. Es ist bisher jedoch nicht zu erkennen, dass grundsätzliche Fragen nach der Rechtfertigung der Finanzierung und insbesondere ihrer Höhe in hinreichendem Maße gestellt werden. Mit der vorliegenden Untersuchung soll eine Grundlage geschaffen werden, um einen solchen Diskurs anzuregen.

DSi-Diagnose

- **Die Gleichzeitigkeit von Parteinähe und Parteiferne:** Parteinahen Stiftungen führen ein Doppelleben. Wesentliche Voraussetzung ihrer öffentlichen Förderung und auch ihres Ansehens ist ihre rechtliche und tatsächliche Unabhängigkeit von den Parteien. Gleichzeitig sind Partei und Stiftung aber strukturell, personell und indirekt auch finanziell eng miteinander verflochten.
- **Die Finanzierung der parteinahen Stiftungen ist europaweit konkurrenzlos:** Allein im Jahr 2021 sind bei den zuweisungsgebenden Bundesministerien Mittel i. H. v. knapp 590 Mio. Euro für die parteinahen Stiftungen veranschlagt. Hinzu kommen Mittel des BMBF für die Begabtenförderungswerke der Stiftungen.
- **Fehlende Stoppregel aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlage:** Von 1999 bis 2019 sind die Mittel für die parteinahen Stiftungen um insgesamt gut 110 Prozent gestiegen. Dem Aufwuchs der Fördermittel sind per se keine Grenzen gesetzt. Denn im Gegensatz zur (dynamischen) Deckelung der Parteienfinanzierung im Parteiengesetz, existiert bisher kein Stiftungsgesetz mit analogen Deckelungsregeln.
- **Keine nachvollziehbare Rechtfertigungsgrundlage für die Höhe der Mittel:** Fraglos können die parteinahen Stiftungen einen veritablen Beitrag zur politischen und demokratischen Bildungsarbeit leisten. Allerdings fehlen bisher operationalisierbare Ziele und Erfolgskriterien, was insbesondere eine externe Evaluation ihrer Arbeit erschwert.

DSi-Empfehlungen

- Der Bund sollte ein **Stiftungsgesetz** erlassen, in dem nicht nur operationalisierbare Erfolgskriterien der Stiftungsarbeit definiert werden, sondern v. a. auch eine Stoppregel für die Zuwachsraten der Zuschüsse eingefasst ist.
- Eine zentrale Konsequenz des Gesetzes muss es sein, dass die **Mittelvergabe** für die Stiftungen von der Hinterbühne parteizentrierter Verhandlungen auf die Vorderbühne demokratisch-kritischer Aushandlungen gehoben wird.
- Es bedarf einer grundsätzlichen und unabhängigen **Evaluation** und Totalrevision der Stiftungsarbeit im Inland und im Ausland. Dabei ist der Fokus auf Einsparmöglichkeiten und die Dekonstruktion von Doppelstrukturen zu legen. Parteinahen Stiftungen dürfen nicht zum parteipolitischen Selbstzweck verkommen.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1. Einführung	4
2. Begriffsanalyse ‚parteinaher Stiftungen‘	5
2.1. Rechtliche und historische Rahmenbedingungen	5
2.2. Verhältnis von Parteien und Stiftungen	6
3. Finanzierung parteinaher Stiftungen	7
3.1. Zuschüsse des Bundes an die parteinahen Stiftungen	8
3.2. Zuschüsse der Bundesländer an die parteinahen Stiftungen	10
3.3. Kritik an der Finanzierungspraxis	12
4. Policy-Alternativen	16
4.1. Regelung auf EU-Ebene	17
4.2. Ländervergleich	18
4.2.1. Rechtliche Rahmenbedingungen	18
4.2.2. Vergleich der Fördersummen und der Effektivität der Stiftungen	20
4.3. Stiftungsgesetz	24
5. Position/Forderungen des BdSt	26
6. Fazit	28
7. Literaturverzeichnis	29

Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
BdSt	Bund der Steuerzahler e. V.
BHO	Bundshaushaltsordnung
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BRH	Bundesrechnungshof
BVA	Bundesverwaltungsamt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DES	Desiderius-Erasmus-Stiftung e. V.
FES	Friedrich-Ebert-Stiftung e. V.
FNS	Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit
GG	Grundgesetz
HBS	Heinrich-Böll-Stiftung e. V.
HSS	Hanns-Seidel-Stiftung e. V.
KAS	Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.
RLS	Rosa-Luxemburg-Stiftung Gesellschaftsanalyse und politische Bildung e. V.

1. Einführung

Selten waren parteinahe Stiftungen ein derart prominenter Gegenstand der öffentlichen Debatte, wie derzeit im Zusammenhang mit dem von der AfD angemeldeten Anspruch der Finanzierung der von ihr als parteinah anerkannten DES mithilfe von Steuergeldern. Die Stiftung würde sich damit in die bereits finanzierten parteinahen Stiftungen der sechs bisher im Bundestag vertretenen Parteien einreihen¹.

Einer der Gründe, aus dem die vergleichsweise hohe Finanzierung der parteinahen Stiftungen und ihre Arbeit kaum in der öffentlichen Wahrnehmung steht, ist weniger die breite Akzeptanz und Anerkennung seitens der Bevölkerung als wohl vielmehr die Tatsache eines parteienübergreifenden Konsenses der Notwendigkeit sowohl der inhaltlichen Arbeit als auch finanziellen Ausstattung ‚ihrer‘ jeweiligen Stiftungen. Es liegt auf der Hand, dass eine Partei, die Kritik an der Finanzierung einer parteinahen Stiftung einer gegnerischen Partei üben würde, automatisch auch ‚ihre‘ Stiftung in Mitleidenschaft zöge, was wiederum nicht im eigenen Interesse läge.

Es verwundert aus diesem Grund nicht, dass sich die gegenwärtig vollziehende Debatte allein auf die Frage nach der notwendigen normativ-demokratischen Grundierung der parteinahen Stiftungen bezieht, die im Rahmen der AfD-nahen DES in Zweifel gezogen wird. Die grundsätzlichere Frage nach der Finanzierungspraxis schlechthin wird indes nicht diskutiert.

Dabei sollte die Debatte nicht auf die – zweifellos auch wichtige – normative Dimension verengt, sondern als Gelegenheitsfenster betrachtet werden, um die nach wie vor rechtliche Intransparenz der Stiftungsfinanzierung zu korrigieren und die Arbeit der Stiftungen sowohl inhaltlich als auch finanziell gleichsam effektiver und effizienter zu gestalten.

Vor diesem Hintergrund widmet sich die vorliegende Untersuchung zwei miteinander verwobenen Fragen. Zum einen geht es um die Frage, wie der gegenwärtige Status quo der Stiftungsfinanzierung qualitativ und quantitativ beschaffen ist. Hier geht es sowohl um die Darstellung rechtlicher Rahmenbedingungen der Stiftungsfinanzierung per se als auch um die Rekonstruktion der verschiedenen Finanzierungsquellen, auf die die Stiftungen zurückgreifen können.

Zum anderen geht es um die Frage, welche kritisch-konstruktiven Schlussfolgerungen aus dem Status quo gezogen werden können. Hier muss die isolierte Betrachtung der Situation in Deutschland geöffnet werden, um eine international vergleichende Perspektive einzunehmen. Nur so lassen sich die Ergebnisse ins Verhältnis setzen und entsprechende Konsequenzen ziehen, die schließlich in einen möglichen Forderungskatalog des BdSt in Verbindung zu diesem Thema münden.

Zur Beantwortung der Fragen wird ein argumentativer Dreischritt vollzogen. Zunächst geht es im zweiten Kapitel um die begriffsanalytische Grundlegung von ‚parteinahen Stiftungen‘ unter besonderer Berücksichtigung ihrer historischen Entwicklung sowie ihres Verhältnisses zu ‚ihren‘ Parteien. Im dritten Kapitel wird dann anhand von Haushaltsplänen des Bundes und der Bundesländer sowie der Jahresberichte der parteinahen Stiftungen der Status quo der Stiftungsfinanzierung skizziert. Aus forschungspragmatischen, aber auch sachlichen Gründen beginnt die Darstellung erst im Jahr 1999, dem ersten Jahr der öffentlichen Finanzierung der RLS. Sodann findet im vierten Kapitel mithilfe einer international vergleichenden Perspektive eine Einordnung der Untersuchungsergebnisse statt. Es wird dabei sowohl der weite Blick auf die EU-Ebene geworfen als auch der etwas schärfere Blick auf die Situation der parteinahen Stiftungen in Österreich, der Schweiz, Schweden und den Niederlanden. Das fünfte Kapitel

¹ Dies sind im Einzelnen: Friedrich-Ebert-Stiftung (SPD), Konrad-Adenauer-Stiftung (CDU), Hanns-Seidel-Stiftung (CSU), Friedrich-Naumann-Stiftung (FDP), Heinrich-Böll-Stiftung (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Rosa-Luxemburg-Stiftung (DIE LINKE.).

wird schließlich die Untersuchungsergebnisse in entsprechende BdSt-Forderungen bündeln, bevor im Fazit eine abschließende Einordnung unternommen wird.

2. Begriffsanalyse ‚parteinaher Stiftungen‘²

Parteinaher Stiftungen haben in der politischen Kultur, gemessen am Facettenreichtum ihrer wahrgenommenen Aufgaben in der politischen Bildungsarbeit sowie an ihrer personellen wie finanziellen Ausstattung, eine herausgehobene Bedeutung, die ein deutsches Spezifikum darstellt³. Um diese Besonderheit zu verstehen und in Frage stellen zu können, ob die damit verbundenen Implikationen, v. a. aber die gegenwärtige Finanzierungspraxis, gerechtfertigt sind, wird es im Rahmen dieses begriffsanalytischen Kapitels zunächst notwendig sein, sich der historisch-rechtlichen Rahmenbedingungen zu vergewissern, in die die parteinahen Stiftungen eingebettet sind sowie das doppeldeutige Verhältnis zu ‚ihren‘ Parteien zu analysieren.

2.1. Rechtliche und historische Rahmenbedingungen

Die ideelle Grundierung parteinaher Stiftungen war die in der jungen Bundesrepublik noch sehr prä-sente Erfahrung mit antidemokratischen Strukturen und Akteuren in der Weimarer Republik, die die Fragilität der damaligen Demokratie für ihre Zwecke zu nutzen wussten. Mit dieser Erfahrung ist das Ziel einhergegangen, politische Bildungsarbeit perspektivisch zu institutionalisieren⁴ und somit Strukturen zur Stärkung einer demokratischen politischen Kultur aufzubauen. Hierzu wurden im Jahr 1959 bei der Haushaltsaufstellung auf Bundesebene erstmals „Zuschüsse zur Förderung der politischen Bildungsarbeit der Parteien“ i. H. v. 38 Mio. DM eingestellt, die zum damaligen Zeitpunkt jedoch direkt an die im Bundestag vertretenen Parteien geflossen sind. Legitimationsgrundlage dieser Zuschüsse war der Art. 21 GG, der die Parteien mit der Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes beauftragt.

Dieser Pauschalzuschuss wurde durch ein Urteil des BVerfG aus dem Jahr 1966 für nichtig erklärt, da der Prozess der politischen Willensbildung nicht von den Staatsorganen zum Volk, sondern vom Volk zu den Staatsorganen zu verlaufen habe⁵. Sicherlich auch um dem oben bereits erwähnten Ziel, politische Bildungsarbeit in der BRD zu institutionalisieren, gerecht zu werden, haben die seinerzeit im Parlament vertretenen Parteien den Bildungsauftrag auf die ihnen nahestehenden Stiftungen ausgelagert, die zum Teil bereits existierten, im Fall der CSU-nahen HSS aber auch kurz danach erst gegründet wurden.

In der gegenwärtigen Rechtspraxis werden sie auch als „nichtstaatliche Träger gesellschaftspolitischer und demokratischer Bildungsarbeit“ anerkannt, die „einen wichtigen Betrag für die Entfaltung politischer Freiheit und zur Sicherung des pluralistischen Gemeinwesens [leisten].“⁶ Obgleich damit eine auskömmliche Finanzierung für die Aufgabenbereiche der parteinahen Stiftungen gesichert ist, auf die

² Die Begriffe ‚parteinaher Stiftungen‘ und ‚politische Stiftungen‘ werden in der deutschen Debatte in der Regel synonym verwendet. Aufgrund der fehlenden, expliziten gesetzlichen Grundlage, gibt es für den Begriff keine einheitliche Sprachregelung. In der vorliegenden Untersuchung wird jedoch in Anlehnung an die Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 1986 ausschließlich der Begriff „parteinaher Stiftungen“ verwendet.

Auf eine zweite Besonderheit der Nomenklatur soll hier nur kurz eingegangen werden. Streng genommen ist die Bezeichnung der Organisationen als ‚Stiftungen‘ irreführend. Der Rechtsform nach handelt es sich, abgesehen von der FNS, um eingetragene Vereine.

³ Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2006), S. 4.

⁴ Vgl. ebd., S. 5.

⁵ Vgl. BVerfGE 20, 56.

⁶ Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2019), S. 810.

weiter unten noch genauer einzugehen sein wird, gibt es keine explizite gesetzliche Grundlage, die die Tätigkeit und Finanzierung der Stiftungen rechtlich kodifiziert⁷.

2.2. Verhältnis von Parteien und Stiftungen

Diese knappe historische Einordnung verdeutlicht das diffizile Verhältnis, in dem die Parteien und die parteinahen Stiftungen zueinanderstehen. Einerseits kann eine Finanzierung zum Zwecke der politischen Bildungsarbeit nach dem Urteil des BVerfG von 1966 nur gerechtfertigt werden, wenn sie parteiunabhängig erfolgt. Diese „rechtliche und tatsächliche Unabhängigkeit“ ist nach einem weiteren Urteil des BVerfG zur Finanzierung der parteinahen Stiftungen aus dem Jahr 1986 dann gegeben, wenn das Spitzenpersonal der Parteien nicht auch vergleichbare Funktionen in den parteinahen Stiftungen ausübt, die Zwecke von Partei und Stiftung verschieden sind sowie keine direkte Wahlkampfhilfe geleistet wird⁸. Nach einer „Gemeinsame[n] Erklärung zur staatlichen Finanzierung der Politischen Stiftungen“ bekräftigen die derzeit öffentlich finanzierten parteinahen Stiftungen diese parteiliche Unabhängigkeit⁹.

Andererseits suggeriert schon der Begriff eine gewisse Parteinähe, die sich auf ideeller, finanzieller und auch personeller Ebene widerspiegelt. So teilen die parteinahen Stiftungen offen die Grundwerte der ihnen jeweils nahestehenden Partei und führen also politische Bildungsarbeit in diesem Sinne durch, denn nur dieser ideologische Markenkern kann überhaupt Grundlage der inhaltlichen Unterscheidung¹⁰ und also eine Rechtfertigung dafür sein, dass es (derzeit) sechs öffentlich finanzierte Stiftungen gibt. Ihre Finanzierung erfolgt zwar nicht über den direkten Weg der Parteien. Ihre Begründung sowie ihre Höhe ist jedoch wiederum vom (Wahl-)Erfolg der jeweiligen Partei abhängig¹¹. Hierbei ist besonders die hegemoniale Stellung der Parteien hervorzuheben, da sie allein die ‚Nähe‘ der Stiftung aberkennen und sie damit von den Zuschüssen abkoppeln können¹². Diese Konstruktion verhindert bereits eine totale Verselbstständigung der normativen Grundhaltung und operativen Tätigkeit. Darüber hinaus lassen sich bestimmte, engere personelle Beziehungen zwischen Parteien und den ihnen nahestehenden Stiftungen nicht abstreiten. So waren und sind die Gremien der parteinahen Stiftungen fast ausschließlich durch Mitglieder der jeweiligen Partei geprägt¹³. Und so waren bzw. sind die Vorsitzenden der vier ältesten Stiftungen weit überwiegend zuvor Spitzenpolitiker auf Landes-, Bundes oder EU-Ebene der jeweiligen Parteien.

Ein weiterer Hinweis auf die durchaus in Frage zu stellende Unabhängigkeit der Stiftungen von ‚ihren Parteien‘ stellt die Tatsache dar, dass die Stiftungen als Think-Tanks der jeweiligen politischen Grundströmung und damit indirekt auch ihrer Partei gelesen werden müssen¹⁴. Exemplarisch dafür steht der Fall des damaligen Parteivorsitzenden der SPD, Sigmar Gabriel, der die FES laut eines von ihm verfassten Papiers im Jahr 2010 als „programmatisch-intellektuelles Kraftzentrum“¹⁵ der SPD verstanden wissen wollte. Auch sind durchaus Fälle von parteispezifischer Auftragsarbeit dokumentiert¹⁶.

Zusammenfassend lassen sich parteinahe Stiftungen in Anlehnung an *Alexander Hobusch* als „Schrödingers Katze“ bezeichnen¹⁷, da sie durch eine simultane Parteinähe und -ferne geprägt sind

⁷ Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2006b), S. 8.

⁸ Vgl. BVerfGE 73, 1.

⁹ Vgl. Gemeinsame Erklärung (1998).

¹⁰ Vgl. Heisterkamp, Ulrich (2018), S. 191.

¹¹ Vgl. für nähere Erläuterungen hierzu Kap. 3.

¹² Vgl. Heisterkamp, Ulrich (2018), S. 192.

¹³ Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2006b), S. 10.

¹⁴ Vgl. Heisterkamp, Ulrich (2018).

¹⁵ Vgl. ebd., S. 198.

¹⁶ Vgl. ebd., S. 339.

¹⁷ Hobusch, Alexander (2018).

und als „hybride Organisationen“¹⁸ an der Schnittstell von Staat, Partei und Zivilgesellschaft operieren. Umso stärker ist in Frage zu stellen, inwiefern die Grundlage der politischen Bildungsarbeit der parteinahen Stiftungen tatsächlich den Geist des BVerfG-Urteils von 1986 atmet und damit die derzeitige Finanzierungspraxis gerechtfertigt ist.

3. Finanzierung parteinaher Stiftungen

Bevor jedoch der Umfang der Finanzierung konkretisiert werden kann, sind zunächst die rechtlichen Grundlagen der Finanzierung selbst sowie das Aufgabenspektrum zu analysieren, das eine entsprechende Finanzierung rechtfertigen soll.

Zunächst ist noch einmal der Punkt aufzugreifen, dass es keine explizite rechtliche Grundlage für die Finanzierung der parteinahen Stiftungen gibt. Dementsprechend speisen sich die rechtlichen Rahmenbedingungen aus einem Triptychon, bestehend aus dem Bundeshaushaltsgesetz bzw. den Landeshaushaltsgesetzen, den beiden Förderrichtlinien „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung“ sowie „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ und bestimmten Bewirtschaftungsgrundsätzen, wie bspw. den „Bewirtschaftungsgrundsätzen für Zuschüsse des Bundes zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit“ für den Bereich des BMI¹⁹.

Die beiden wichtigsten Geldgeber der Stiftungen sind das BMI über die sogenannten „Globalzuschüsse“ für die politische Bildungsarbeit im Inland sowie das BMZ für die politische Bildungsarbeit im Ausland. Obgleich, wie weiter unten noch genauer ausgeführt wird, die Mittel des BMZ in quantitativer Hinsicht den weitaus größeren Teil der Zuwendungen ausmachen, bilden die Globalzuschüsse den „Grundstock [...], ohne den eine kontinuierliche fachliche, personelle und finanzielle Planung nicht möglich wäre“²⁰. Zuwendungsfähig im Rahmen der Globalzuschüsse sind Projektausgaben, Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben sowie Ausgaben für Investitionen, die „der gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit dienen“²¹. Daneben erhalten die parteinahen Stiftungen für ihre Auslandsarbeit neben den BMZ-Mitteln zusätzliche Mittel des AA²² sowie Zuschüsse des BMBF für die Begabtenförderungswerke der Stiftungen.

Schließlich bleibt noch die Frage zu klären, wie überhaupt die Anspruchsberechtigung auf öffentliche Bezuschussung der Stiftungen entsteht. Hier stützt sich die derzeitige Finanzierungspraxis ebenfalls auf das oben bereits zitierte BVerfG-Urteil aus dem Jahr 1986, nach dem der Staat seine Neutralitätspflicht erfüllt, indem er alle „relevanten politischen Grundströmungen“ gleichermaßen, jedoch nicht in gleichem Umfang, unterstützt. Dies ist auf Vorschlag der „Gemeinsamen Erklärung“ der Stiftungen, dem weitgehend gefolgt wird, dann gegeben, wenn eine politische Strömung, vulgo eine Partei, in Fraktionsstärke bei mindestens zwei aufeinanderfolgenden Bundestagswahlen in das Parlament einziehen konnte. Die Gelder werden dann anhand der jeweiligen Wahlergebnisse aufgeteilt.

Dabei sollte jedoch bedacht werden, dass es aufgrund der fehlenden, expliziten gesetzlichen Grundlage keine Stoppregel für die Zuwachsraten der Mittel insgesamt gibt. Auch ist es für die kritische Öffentlichkeit kaum möglich, das Zustandekommen der Höhe der Mittel genau nachzuvollziehen, da die Mittelverteilung im nicht öffentlich tagenden Haushaltsausschuss des Bundestages erfolgt. Es verteilen

¹⁸ Heisterkamp, Ulrich (2018), S. 191.

¹⁹ Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2006c), S. 4.

²⁰ Gemeinsame Erklärung (1998), o. S.

²¹ Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2019), S. 810. Explizit davon ausgeschlossen werden Zuschüsse zum Bau von Gebäuden. Sie können also nicht aus Mitteln des Globalzuschusses finanziert werden, dennoch stellt das BMI dafür eigene Mittel in einem gesonderten Titel bereit (vgl. Haushaltsstelle 0601 894 12 - 144).

²² Wobei hier auch Stipendien an Studierende aus dem Ausland inbegriffen sind.

also die Parteien die Mittel an ihre parteinahen Stiftungen selbst, wobei offensichtlich ist, dass hier ein potenzieller Interessenkonflikt eingeschrieben ist. Einzig eine ideelle Grenzziehung ist als Common sense in die Vergabepaxis eingeschrieben: Die Mittel sollen im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung eingesetzt werden²³, was wiederum über entsprechende Verwendungsnachweise der Stiftungen zu belegen ist.

3.1. Zuschüsse des Bundes an die parteinahen Stiftungen

Die Konsequenzen der fehlenden Stoppregel lassen sich anhand von Abb. 1 ablesen. Dort ist die Entwicklung aller Bundeszuschüsse an die förderungsfähigen parteinahen Stiftungen in den Jahren 1999-2021²⁴ dargestellt. Es lässt sich insbesondere seit 2006 ein relativ stabiler Aufwärtstrend auf insgesamt ca. 590 Mio. Euro im Jahr 2021 ausmachen. Nicht inbegriffen sind hierbei die Mittel des BMBF, da sich aus dem Haushaltsplan nicht eindeutig ablesen lässt, wie hoch die konkreten Mittel für die parteinahen Stiftungen sind. Nach Angaben der Bundesregierung sind aber aus dem Haushalt des BMBF allein im Jahr 2016 noch einmal gut 80 Mio. Euro an die Begabtenförderungswerke der parteinahen Stiftungen geflossen²⁵.

Abb. 2 verdeutlicht die überproportionale Zuwachsrate der Bundeszuschüsse an die parteinahen Stiftungen 1999 bis 2019 im Vergleich zum Gesamtetat des Bundes im selben Zeitraum²⁶. Allerdings ist auch hier zu bedenken, dass bei den Bundeszuschüssen nicht die Mittel aus dem Haushalt des BMBF berücksichtigt wurden. D. h. die Zuwachsrate der Bundeszuschüsse wird realiter noch deutlich höher sein. Allein von 1999 bis 2016 sind die Mittel des BMBF für die parteinahen Stiftungen um rd. 360 Prozent gewachsen²⁷.

Interessant ist hierbei, dass, wie oben bereits angedeutet, die Globalzuschüsse des BMI, auch in der Bewertung der parteinahen Stiftungen, ideell den höheren Stellenwert haben, da es sich dabei um nicht an bestimmte Projekte gebundenen Mittel handelt, quantitativ gesehen jedoch die Mittel des BMZ für die projektgebundene politische Bildungsarbeit im Ausland überragen. So stellte das BMI im Jahr 2019 Globalzuschüsse von rd. 132 Mio. Euro zur Verfügung, das BMZ für die „Förderung entwicklungs wichtiger Vorhaben der politischen Stiftungen“ hingegen 319 Mio. Euro. Allerdings ist hierbei anzumerken, dass den (in der Regel) 16 Landesbüros in Deutschland weitaus mehr weltweit verteilte Auslandsbüros gegenüberstehen.

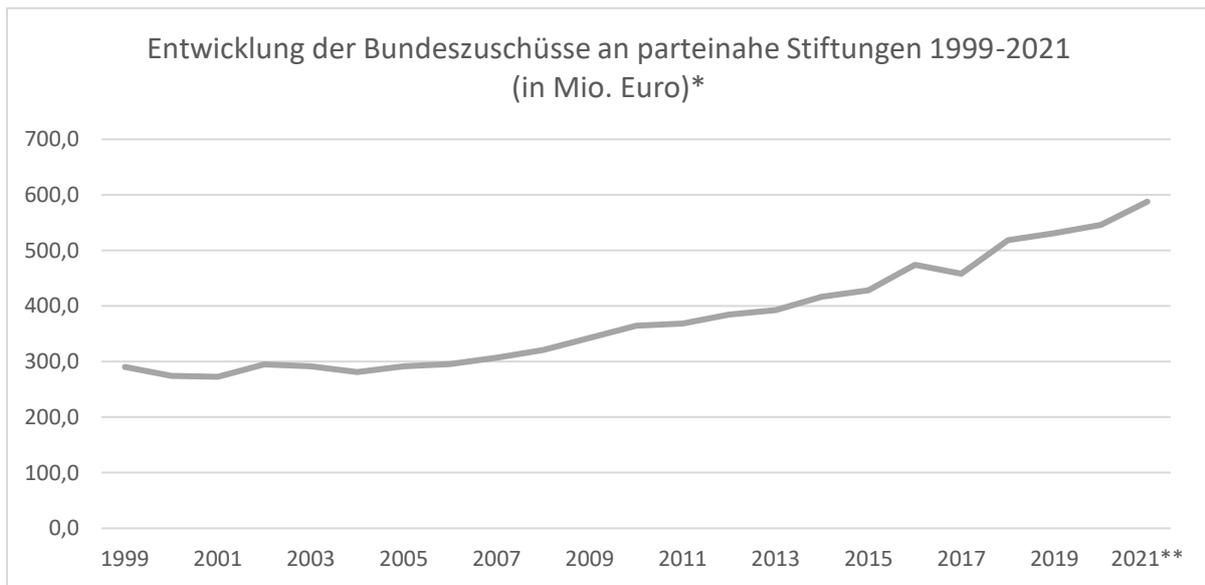
²³ Vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2019), S. 810.

²⁴ Der Betrachtungszeitraum beginnt im Jahr 1999, da in diesem Jahr auch erstmals die RLS öffentliche Zuschüsse erhalten hat.

²⁵ Vgl. Bundesregierung 2018.

²⁶ Hier wurde dieser kürzere Betrachtungszeitraum gewählt, um die verzerrenden Effekte der Corona-Pandemie auf den Gesamtetat der Jahre 2020 und 2021 auszuschließen.

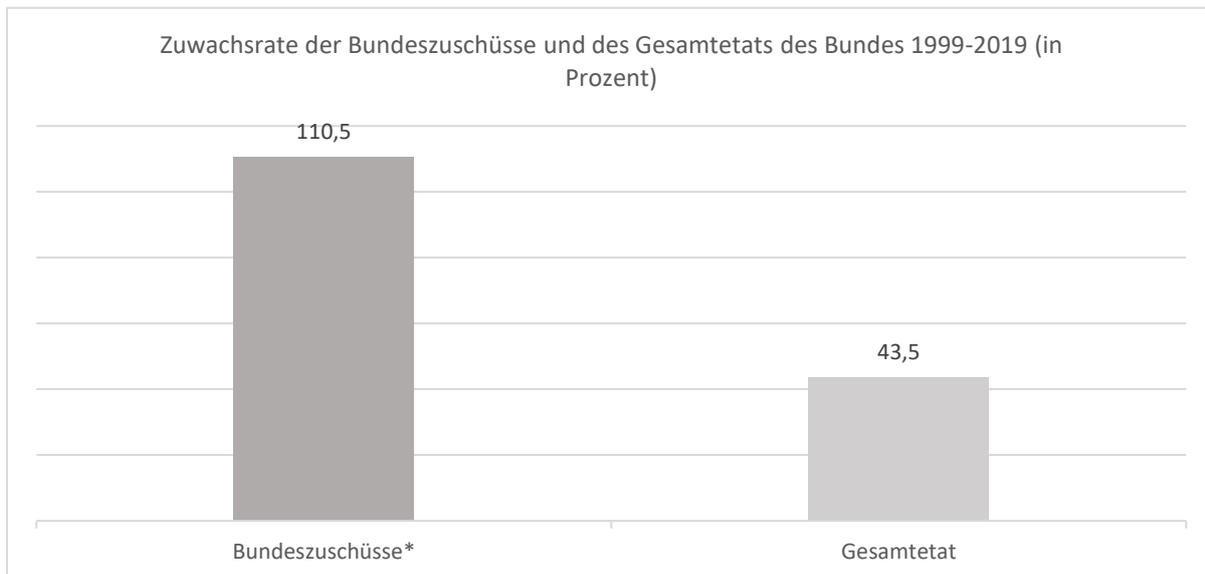
²⁷ Vgl. Bundesregierung 2018. Von 17.334.000 Euro im Jahr 1999 auf 80.167.000 Euro im Jahr 2016.

Abb. 1

* einbezogen sind Mittel des AA, BMI und BMZ

** Soll-Werte für 2020 und 2021

Quelle: Eigene Darstellung nach Bundesregierung (2018), S. 6-9 sowie den Haushaltsplänen des Bundes 2019-2021.

Abb. 2

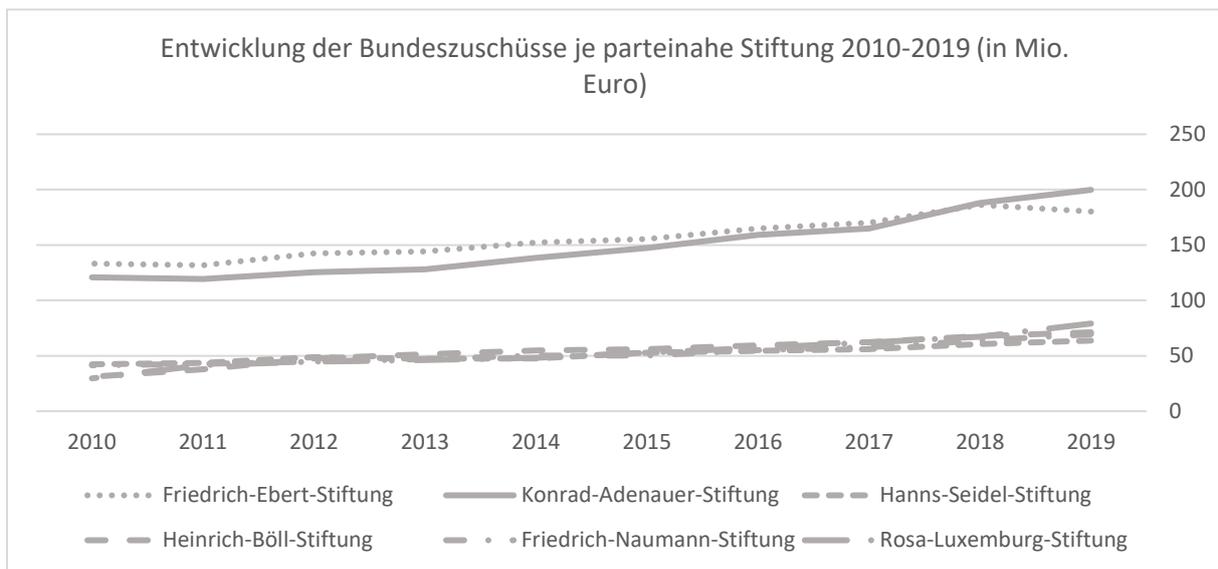
* Hier inbegriffen sind alle von der Bundesregierung bzw. den parteinahen Stiftungen veranschlagten Zuwendungen des Bundes.

Quelle: Eigene Darstellung nach Bundesregierung (2018), S. 6-9; den Einnahmen- und Ausgabenrechnungen 2019 der Jahresberichte der parteinahen Stiftungen sowie den Haushaltsplänen des Bundes.

Abb. 3 veranschaulicht noch einmal den Ausfluss des Grundsatzes der Proportionalität von Zuschüssen und Wahlergebnissen bei Bundestagswahlen bzw. Fraktionsstärke. So erhalten die beiden Stiftungen der CDU bzw. SPD weit mehr Mittel, als die der anderen im Betrachtungszeitraum seit mindestens zwei Wahlperioden im Bundestag vertretenen Parteien.

Allerdings relativiert sich das Bild, wenn die Entwicklungen der relativen bzw. absoluten Zuschüsse ins Verhältnis zu den Zweitstimmenergebnissen der Bundestagswahlen seit 1998 gesetzt werden. Insbesondere bei der FES zeigen sich in diesem Zusammenhang diametral entgegengesetzte Verläufe. Konnte die SPD bei der Bundestagswahl 1998 noch 40,9 Prozent der Zweitstimmen erzielen, so bekam sie bei der Bundestagswahl 2017, in der der jetzige Vorsitzende der FES, Martin Schulz, als Kanzlerkandidat für die Partei angetreten ist, nur noch 20,5 Prozent, was einen Stimmenverlust von 50 Prozent ausmacht. Im Referenzzeitraum der Betrachtung sind die relativen Bundeszuschüsse an die FES aber nur um ca. 5 Prozentpunkte gefallen²⁸. Allerdings sind die absoluten Zuschüsse im gleichen Zeitraum um ca. 80 Prozent gestiegen²⁹, wenn auch nicht linear. Es lässt sich zusammenfassend also sagen, dass zwar das Stück vom Gesamtkuchen kleiner geworden ist. Da der Kuchen selbst jedoch gewachsen ist, sind keine echten finanziellen Einbußen auszumachen.

Abb. 3



Quelle: Eigene Darstellung nach den Jahresberichten der parteinahen Stiftungen 2011-2020.

3.2. Zuschüsse der Bundesländer an die parteinahen Stiftungen

In der öffentlichen Debatte blieb die Tatsache, dass die parteinahen Stiftungen auch Zuschüsse aus den Landeshaushalten erhalten, bisher weitgehend unbeachtet. Die Landesmittel an die Stiftungen machen zwar einen vergleichsweise nur geringen Betrag aus, dennoch sollte nicht unterschlagen werden, dass in den Jahren 2004 bis 2021 noch einmal rd. 180 Mio. Euro an die Landesbüros der Stiftungen geflossen sind und die Zuschüsse ebenso wie auf Bundesebene beinahe kontinuierlich steigen (vgl. Abb. 4)³⁰. Gleichfalls vergleichbar mit der Finanzierungspraxis auf Bundesebene ist die Intransparenz der Berechnung der konkreten Höhe der Mittel, die den einzelnen Stiftungen zufließen.

Auch die abstrakten Rahmenbedingungen decken sich größtenteils mit den Regelungen auf Bundesebene. So sind auch auf Landesebene die Landtagswahlergebnisse sowie die Präsenz und die Sitzverteilung im Landtag maßgeblich. Vorausgesetzt wird zudem, dass die geförderte Stiftung eine Geschäftsstelle im jeweiligen Förderland betreibt und entsprechende politische und gesellschaftliche Bil-

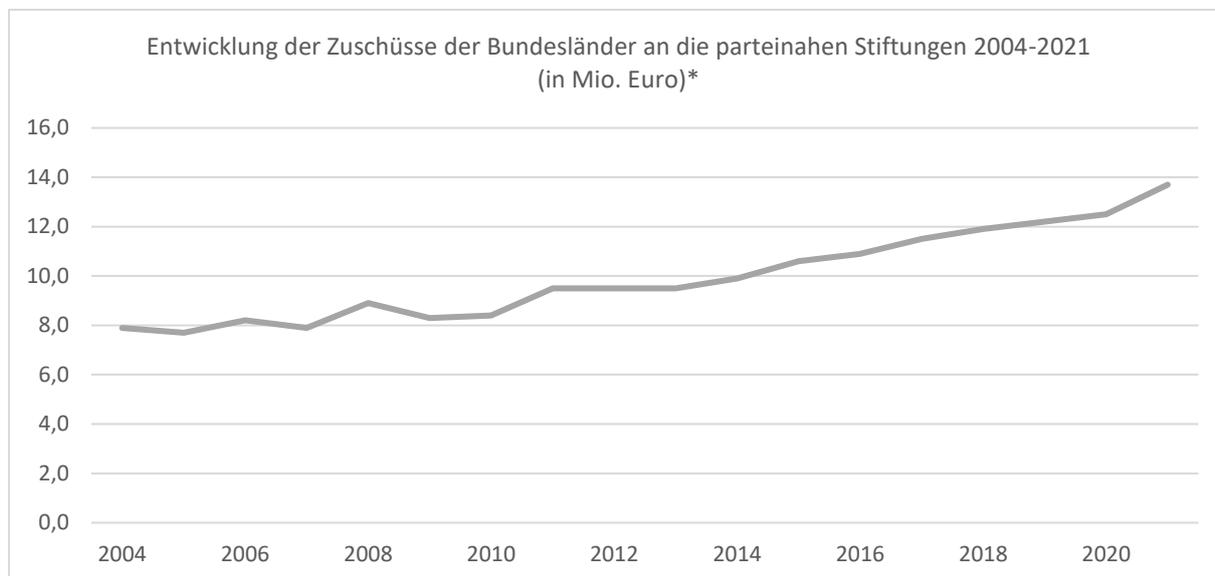
²⁸ Von knapp 34 Prozent auf gut 29 Prozent.

²⁹ Von rd. 100 Mio. Euro im Jahr 1999 auf rd. 180 Mio. Euro im Jahr 2019.

³⁰ Die Zuschüsse für die parteinahe Stiftung der Freien Wähler in Bayern und des Südschleswigschen Wählerverbandes in Schleswig-Holstein sind hier herausgerechnet, da die Parteien nicht im Deutschen Bundestag vertreten sind und ihre parteinahen Stiftungen daher auch keinen Anspruch auf Bundeszuschüsse haben.

dungsangebote unterbreitet. Am Beispiel des Bundeslandes Bayern lässt sich das gut veranschaulichen: So wird die KAS nicht vom Land gefördert, da sie kein Landesbüro in Bayern hat, die HSS wiederum von keinem der anderen Bundesländer, da sie außerhalb Bayerns keine Geschäftsstellen unterhält. Auch wird die Stiftung der Partei DIE LINKE nicht gefördert, da die Partei keinen Sitz im bayerischen Landtag hat, wohingegen aber das „Bildungswerk für Kommunalpolitik“ der FREIEN WÄHLER Zuschüsse erhält, da die Partei im Landtag vertreten ist.

Abb. 4



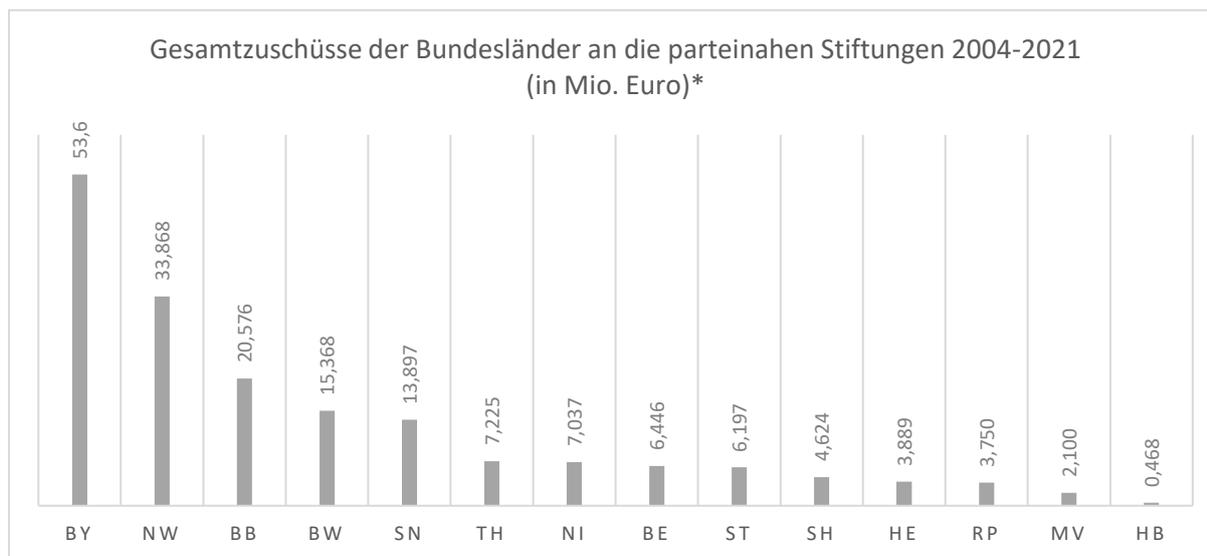
* BE ab 2006, SN ab 2011; ohne HH und SL³¹

Quelle: Eigene Darstellung nach den Haushaltsplänen der Bundesländer 2005 bis 2022.

Daneben fällt im Ländervergleich die vergleichsweise hohe Summe auf, die Bayern an die in seinem Bundesland aktiven parteinahen Stiftungen gezahlt hat. Sie macht immerhin gut ein Drittel der Gesamtsumme aller Bundesländer im Betrachtungszeitraum aus. Aufgrund der fehlenden Transparenz bei der Mittelvergabe lassen sich hinsichtlich der Diskrepanz jedoch nur Mutmaßungen anstellen, die daher im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht weiter diskutiert werden können.

³¹ Die Haushalte von Hamburg und dem Saarland ließen keine eindeutigen Rückschlüsse auf Mittel für parteinahe Stiftungen zu.

Abb. 5



* BE ab 2006, SN ab 2011; ohne HH und SL

Quelle: Eigene Darstellung nach den Haushaltsplänen der Bundesländer 2005-2020.

3.3. Kritik an der Finanzierungspraxis

Die Kritik an der gegenwärtigen Finanzierungspraxis setzt an zwei Stellen an: der Mittelherkunft sowie der Mittelverwendung. Beide Facetten sollen im Folgenden betrachtet werden

Hinsichtlich der Mittelherkunft hatte bereits die sogenannte Weizsäcker-Kommission zur Parteienfinanzierung von 1993 die Intransparenz der Vergabep Praxis bemängelt³². Dieser Kritikpunkt besitzt, wie bereits ausgeführt, nach wie vor Gültigkeit. Auch wenn die Anspruchsgründe für eine Bezuschussung der Stiftungstätigkeit offen liegen und auch die Verteilung dem Grunde nach plausibel ist, so bleiben die Prinzipien, um die Höhe der Mittel festzustellen, weitgehend im Dunkeln. Zugleich unterliegen die Stiftungen keinen transparenten und für die kritische Öffentlichkeit also nachvollziehbaren Rechenschafts- und Offenlegungspflichten. Die Jahresberichte der Stiftungen geben zwar durchaus einen Einblick in die operativen und finanziellen Verhältnisse, allerdings basieren sie lediglich auf Selbstverpflichtungen nach der „Gemeinsamen Erklärung“, die nicht vereinheitlicht sind. Es ist jedoch positiv hervorzuheben, dass sich die Stiftungen weitgehend an diese Selbstverpflichtung halten.

Die Intransparenz und damit einhergehende unzulängliche, parlamentsexterne Kontrolle der Mittelvergabe, erstreckt sich auch auf die undurchsichtige Konstruktion der Stiftungsfinanzierung in den Haushaltsplänen. So verteilen sich die einzelnen Mittel, wie oben bereits dargestellt, auf eine Fülle von Einzelplänen, wodurch es für den Steuerzahler nur schwer nachvollziehbar ist, in welcher Höhe konkret Mittel fließen. Mag das aus haushälterischer Sicht noch begründbar sein, so ändert dies jedoch nichts an der grundsätzlichen Kritikwürdigkeit unter Gesichtspunkten der Transparenz.

Damit ist keinesfalls gesagt, dass sich die parteinahen Stiftungen jeglicher Kontrolle entziehen. Neben der oben erwähnten Selbstverpflichtung haben sie nach dem bereits zitierten Urteil des BVerfG aus dem Jahr 1986 auch die Pflicht, eine Wirtschaftsprüfung durch eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf eigene Kosten durchführen zu lassen sowie einen jährlichen Verwendungsnachweis inkl. des Prüfberichts der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dem BMI vorzulegen³³. Auch der BRH hat ein Prüfrecht, das sich aus § 104 (1) BHO ergibt. Allerdings prüft der BRH lediglich die Verwendung der

³² Vgl. Empfehlungen der Kommission unabhängiger Sachverständiger zur Parteienfinanzierung (1993), S. 37.

³³ Vgl. BVerfG 73, 1, Abschn. A, Nr. 2 lit. d.

Mittel, nicht aber die Art und Weise der Bewilligung, was jedoch nach *Hans-Herbert von Arnim* das eigentliche Problem darstellt³⁴. Insofern bleibt die Kontrollmöglichkeit des Bundesrechnungshofs vergleichsweise zahnlos, da sie nicht an der Wurzel ansetzen kann. Ferner ändert dies alles an der mangelnden Nachvollziehbarkeit für die kritische Öffentlichkeit nichts.

Ein Grund für die nachhaltige Intransparenz der Mittelvergabe ist sicherlich in der Interdependenz und dem daraus resultierenden Interessenkonflikt zwischen der von den Selbstinteressen der Parteien beeinflussten öffentlichen Hand als Mittelgeberin und den parteinahen Stiftungen als Mittelnehmern zu sehen, die bspw. aufgrund ihrer Begabtenförderungswerke maßgeblich für die Heranbildung des (zumindest ideellen) parteilichen Nachwuchses sorgen³⁵. Das zeigt sich bspw. bei einem Blick auf die Förderungsvoraussetzung der vom BMBF geförderten Stipendien, die über die Begabtenförderungswerke vergeben werden. So setzen alle Stiftungen voraus, dass sich die Geförderten grundsätzlich den Grundwerten der jeweiligen Stiftung – die naturgemäß mit den Grundwerten der jeweiligen Partei korrespondieren – verbunden fühlen. In Kombination mit der Zielsetzung, dass die Stipendiaten einmal Verantwortung in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik übernehmen (sollen), liegt der Schluss nahe, dass es sich dabei um Kaderschmieden künftiger (Partei-)Eliten handelt. Dieses gemeinsame Interesse führt nach *Hans-Herbert von Arnim* zu einer „Gleichgerichtetheit [...] von Regierungs- und Oppositionsparteien [...] und fördert Absprachen nach dem größten gemeinsamen Nenner.“³⁶ In diesem Zusammenhang lässt sich mit *Ulrich Heisterkamp* auch von einer „lagerübergreifenden Allparteienallianz“³⁷ sprechen³⁸. Einen Hinweis darauf gibt Tab. 1, die die Positionen der Parteien zu den parteinahen Stiftungen im Rahmen ihrer Wahlprogramme zur Bundestagswahl 2021 wiedergibt. Von einigen Ausnahmen abgesehen, finden parteinahe Stiftungen entweder keine Erwähnung, was für ein Festhalten an der gegenwärtigen Praxis spricht oder es wird, wie im Fall der CDU, der Wille geäußert, die finanzielle Ausstattung „weiterhin“ auf angemessenem Niveau zu halten.

³⁴ Vgl. Armin, Hans-Herbert von (1994), S. 27.

³⁵ Vgl. Hobusch, Alexander (2019).

³⁶ Vgl. Arnim, Hans-Herbert von (1994), S. 27.

³⁷ Heisterkamp, Ulrich (2018), S. 182.

³⁸ Inwiefern diese bisher vergleichsweise harmonisch existierende Allparteienallianz durch den Einzug und Verbleib der AfD im Bundestag fortbesteht oder erodiert, bleibt abzuwarten.

Tab. 1: Positionen der Parteien³⁹

<i>Partei</i>	<i>Position</i>
SPD	Parteinahe Stiftungen finden im Wahlprogramm keine Erwähnung.
CDU	Wollen „politische Stiftungen weiterhin angemessen finanziell ausstatten.“ (7)
CSU	Parteinahe Stiftungen finden im Wahlprogramm keine Erwähnung.
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Wollen Arbeit der parteinahen Stiftungen „verbindlicher regeln“ und dafür eine „eigenständige gesetzliche Grundlage schaffen“. (181)
FDP	Die Arbeit politischer Stiftungen im Ausland zur Sicherung eines demokratischen Europa soll besser geschützt werden. (68)
AfD	Wollen „[u]nangemessenen Beschlüssen der Abgeordneten in eigener Sache [...] einen Riegel vorschieben.“ Dazu zählen sie auch die staatliche Finanzierung parteinaher Stiftungen, die ganz abgeschafft werden soll. (17)
DIE LINKE.	Parteinahe Stiftungen finden im Wahlprogramm keine Erwähnung.

Quelle: Eigene Darstellung nach den Bundestagswahlprogrammen der Parteien aus dem Jahr 2021.

Hervorzuheben ist hier sicherlich die AfD, die gemäß ihrem Wahlprogramm zwar die staatliche Finanzierung der parteinahen Stiftungen beenden möchte, selbst jedoch darum kämpft, eine auskömmliche Finanzierung ihrer als parteinah anerkannten DES zu erwirken⁴⁰.

Neben der Mittelherkunft gibt auch die Mittelverwendung, soweit sie mithilfe der von den parteinahen Stiftungen veröffentlichten Jahresberichte einsehbar ist, durchaus Anlass für Kritik. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurden jeweils die Jahresberichte von 2019 aller vom Bund geförderten parteinahen Stiftungen ausgewertet.

Zunächst ist festzuhalten, dass auch hier die fehlende gesetzliche Grundlage ihren Tribut fordert. Gemäß der „Gemeinsamen Erklärung“ folgen die parteinahen Stiftungen den „Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit“⁴¹, insofern also dem Maximalprinzip, gegebene Mittel bestmöglich einzusetzen. Aufgrund der fehlenden bzw. nur sehr abstrakten Zwecksetzung „gesellschaftspolitische und demokratische Bildungsarbeit“ in Kombination mit der fehlenden gesetzlichen Grundlage, ist eine Operationalisierung möglicher Erfolgskriterien kaum möglich, was wiederum die Kontrolle erschwert.

Eine rein quantitative Betrachtung der operativen Stiftungstätigkeit, d. h. ein Blick auf die durchgeführten Bildungsveranstaltungen und die Besucherzahlen, die in den Jahresberichten in der Regel zusammengefasst werden, reicht indes nicht zur Erfolgsmessung. Im Rahmen der Bildungsarbeit ist es auch und v. a. die qualitative Dimension, die den Ausschlag gibt. Und hier zeigt ein Blick auf die in den Berichten veröffentlichten Leuchtturmprojekte der Stiftungstätigkeit z. T. eklatante ideologische und klientelistische Schlagseiten in den gewählten Themen und Zielgruppen der Veranstaltungen.

³⁹ Die Zahlen in den Klammern beziehen sich auf die Seitenzahlen im jeweiligen Bundestagswahlprogramm der Partei.

⁴⁰ Vgl. Steffen, Tilman (2017), o. S.

⁴¹ Gemeinsame Erklärung (1998).

Tab. 2 listet beispielhaft inländische und ausländische Projekte auf, die diesen Kritikpunkt untermauern. Teilweise muss auch die Frage gestellt werden, inwiefern sich die Stiftungen mit bestimmten Veranstaltungen überhaupt noch auf dem Boden ihres eigentlichen Zwecks der politischen Bildungsarbeit i. e. S. bewegen.

Tab. 2: Leuchtturmprojekte der parteinahen Stiftungen⁴²

FES	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Workshop auf dem Sommerkongress der Fridays-For-Future-Bewegung, zu dem Thema: „Wie kann politisches Framing für das Anliegen der Bewegung genutzt werden?“ (17) ▪ Brasilienreise einer SPD-Bundestagsabgeordneten nach der Wahl Jair Bolsonaros, um sich mit der brasilianischen Opposition über die Zukunft der Demokratie auszutauschen. (25) ▪ „Tiergartenkonferenz“: damaliger SPD-Außenminister skizzierte seine Agenda für 2020 vor 200 geladenen Gästen (27) ▪ Entwicklung eines Chat-Roboters namens „eBert“, um „faire Debatten im Netz“ zu lernen (28)
KAS	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Strategiedialog in Form einer Workshopreihe, um Stiftungsarbeit neu auszurichten (9) ▪ Büro Südafrika: Projekt „Strong Cities 2030“: Kern der Initiative bilden „ausgewählte Politiker aus dem globalen Netzwerk der [KAS]“ (23) ▪ Büro Peking: jährliche Expertenrunden zur Stadtentwicklung in China (23) ▪ Community-gestützte Playlist auf Spotify „This is Mauerfall“ (43)
HSS	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Coachings zur Persönlichkeitsentwicklung und Entwicklung zu mehr Selbstbewusstsein für Kommunalpolitiker (11) ▪ „European-Youth-Professionals-Conference“ mit 30 politischen Multiplikatoren und Medienexperten aus 21 europäischen Ländern (15) ▪ „Maya Business School“: Schulungen im Bereich Unternehmensgründung für indigene Frauen in Guatemala (38) ▪ „Lieder auf Banz“-Festival mit Förderpreis für junge Liedermacher; „Die HSS hofft, damit im harten Pop-Rock-Getriebe einige eingefahrene Gleise des gängigen Kulturbetriebs aufzubrechen, um schöpferischen jungen Talenten einen Weg zur Karriere zu öffnen.“ (48)
FNS	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminare zu Rhetorik und Fundraising inkl. „hochwertige[r] Einzelveranstaltungen für aktive Kommunalpolitiker“ (60) ▪ „Forum de St. Louis“: 100 Afrikaner kamen mit 100 Vertretern von in Deutschland ansässigen Organisationen zur Vernetzung zusammen; zum Programm gehörte auch eine Modenschau sowie ein Eröffnungskonzert (87) ▪ Unterstützung liberaler Parteien in Bosnien-Herzegowina und im Kosovo (92)
HBS	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Büro Prag: Workshop für Frauen zu „Herausforderungen beim TV-Interview“ (4) ▪ Büro Warschau: Unterstützung von Aktivisten, um sich argumentativ für Debatten über den Kohleausstieg Polens zu rüsten (9) ▪ Büro Bangkok: Ausrichtung eines Filmfestivals, auf dem Kurzfilme über den Mekong gezeigt wurden (13) ▪ Büro Beirut: Unterstützung bei der Veröffentlichung eines Musikalbums des syrischen Rap-Künstlers <i>Hani Al Sawah</i> (19)

⁴² Datengrundlage der Tabelle sind die jeweiligen Jahresberichte der parteinahen Stiftungen des Jahres 2019, als Veranstaltungen noch ohne Beeinträchtigungen durch die Corona-Pandemie durchgeführt werden konnten. Die Zahlen in den Klammern beziehen sich auf die konkrete Seitenzahl im Bericht der jeweiligen Stiftung.

RLS

- Schaffung einer neuen Stelle in Buenos Aires zum Schwerpunktthema „Dialogprogramm Globaler Feminismus“ (10)
- gefördertes Vernetzungstreffen von nicht-weißen Feministinnen, um Erfahrungen und Perspektiven zu diskutieren; das Programm wurde von den Teilnehmerinnen selbst gestaltet (13)
- Bildung von Initiativgruppen mit kommunalpolitisch Aktiven der Partei DIE LINKE., der Zentrale der RLS in Berlin sowie den Landesbüros (23)
- Vernetzungstreffen zum „Erhalt emanzipatorischer Räume“ im Alternativen Jugendzentrum Chemnitz mit 150 Aktivisten aus 25 linken Zentren (u. a. Rote Flora in Hamburg) (24)

Es geht hierbei nicht darum, pauschal all diese Projekte als sinnlos und unzweckmäßig zu brandmarken. Es stellt sich jedoch vor dem Hintergrund der Finanzierung aus Steuermitteln die Frage, inwiefern diese exemplarisch ausgewählten Projekte dem Zweck der „gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit“ im In- sowie im Ausland dienen und also eine Bezuschussung bzw. Vollfinanzierung aus öffentlicher Hand rechtfertigen.

Der BRH hat zudem in seinem aktuellen Prüfbericht⁴³ Verstöße gegen das Besserstellungsverbot und damit also gegen das Haushaltsrecht im Rahmen der Personalausgaben der Stiftungen festgestellt. So wurden Vorständen, Geschäftsführern oder Generalsekretären teilweise Gehälter bis zur Besoldungsgruppe B9 ausbezahlt, was in keinem Verhältnis zur Größe der Stiftungen bzw. der Verantwortung, die mit der Position verbunden ist, steht. Hinzu treten ungerechtfertigte und illegitime Zahlungen von „Versorgungszuschlägen“, die bis zu 30 Prozent des Gehalts ausgemacht haben. Problematisch daran ist nicht nur die Höhe der Zuschläge, sondern auch die Tatsache, dass diese Zuschläge vom BVA mit Zustimmung des BMI selbst genehmigt wurden, obwohl eine Zulassung bzw. Genehmigung durch das BMF vorgeschrieben ist⁴⁴.

Hier offenbart sich ein weiterer Strukturfehler in der nur unzureichenden haushälterischen Prüfung, da sich nach Angaben des BRH die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften hinsichtlich der Eingruppierung der Gehälter auf die Genehmigung der Bewilligungsbehörden verlassen haben, die Behörden jedoch wiederum auf die Prüfergebnisse der Wirtschaftsprüfungen.

4. Policy-Alternativen

Politisch sind drei grundsätzliche Alternativen denkbar, mit der Finanzierung parteinaher Stiftungen künftig umzugehen. Erstens wäre es möglich, die derzeitige Finanzierungspraxis ohne expliziter gesetzlicher Grundlage fortlaufen zu lassen. Hier hat die Untersuchung jedoch gezeigt, dass dies sowohl aus systematischen Erwägungen heraus als auch aus Sicht des Steuerzahlers keine adäquate Alternative ist. Zweitens wäre es möglich, so wie es die AfD in ihrem Wahlprogramm fordert, die öffentliche Finanzierung der parteinahen Stiftungen gänzlich zu streichen. Ein isolierter Blick auf die kritikwürdigen Leuchtturmprojekte sowie die unrechtmäßig hohen Personalausgaben in den Leitungsebenen gäben durchaus Anlass, die Finanzierung vollständig in Frage zu stellen. Allerdings wird dabei verkannt, dass die Stiftungen potenziell durchaus einen verfassungsrechtlich anerkannten Mehrwert in der gesellschaftlichen und demokratischen Bildungsarbeit erbringen können und mithilfe ihrer Veranstaltungen einen Beitrag zum pluralistischen Diskurs im demokratischen Verfassungsstaat leisten.

Drittens wäre auch eine mittlere Position zwischen diesen beiden Extrema denkbar, indem sowohl die inhaltliche als auch finanzielle Dimension auf eine konkrete gesetzliche Grundlage gestellt würde, inkl.

⁴³ Vgl. Bundesrechnungshof (2021).

⁴⁴ Vgl. ebd., S. 90 f.

operationalisierbarer Erfolgskriterien, der Möglichkeit einer parlamentsexternen Kontrolle der Mittelherkunft und der -verwendung auch durch die kritische Öffentlichkeit mithilfe von Rechenschafts- und Offenlegungspflichten sowie einer Deckelung der Mittel, um eine Stopp-Regel des Mittelzuwachses einzuführen.

Insbesondere die internationale Perspektive, die in diesem Kapitel den Schwerpunkt bildet, ermöglicht in diesem Zusammenhang instruktive Einsichten nicht nur des besonderen Stellenwerts der parteinahen Stiftungen in Deutschland und der Einordnung der ihnen zufließenden Mittel, sondern auch hinsichtlich des politischen bzw. gesetzlichen Umgangs mit parteinahen Stiftungen allgemein.

4.1. Regelung auf EU-Ebene

Auch die EU kennt parteinahe Stiftungen, die als „europäische politische Stiftungen“ bezeichnet werden⁴⁵. Es existieren mit der Verordnung Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen vom 22. Oktober 2014 sowie mit Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments 2019/C 249/02 vom 1. Juli 2019 sogar recht konkrete gesetzliche Grundlagen, die sowohl den Begriff, als auch die Aufgaben und die Rahmenbedingungen der Finanzierung definieren.

Hinsichtlich der Finanzierung, die hier im Fokus steht, gibt es klare Kriterien dafür, was aus den Mitteln finanziert und was nicht daraus finanziert werden kann. Der Vergabeprozess verläuft entlang von zwei Stufen. Zunächst werden zehn Prozent der zu vergebenden Mittel zu gleichen Teilen auf alle förderfähigen Stiftungen aufgeteilt⁴⁶, die restlichen 90 Prozent im Verhältnis zu der Zahl der gewählten Abgeordneten des Europäischen Parlaments, die Parteimitglieder jener Partei sind, von der die Stiftung anerkannt ist⁴⁷. Wichtig ist zu erwähnen, dass der auf diese Weise ermittelte Betrag nur vorläufig festgesetzt ist. Die endgültige Finanzhilfe wird erst im darauffolgenden Jahr nach Vorlage und Genehmigung der Jahresberichte der Stiftungen durch das Präsidium des Europäischen Parlaments festgesetzt. Dieser endgültige Betrag darf den vorläufigen nicht übersteigen. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass der endgültige Betrag den vorläufigen durchaus unterschreiten kann und etwaige Mittel, die zuvor festgesetzt waren, nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies ist regelmäßig der Fall⁴⁸.

Die Verordnung Nr. 1141/2014 kennt über den Art. 17 (4) auch eine Höchstgrenze der Finanzhilfen. Demnach dürfen sie „85 % [sic] der förderfähigen Kosten einer europäischen politischen Stiftung nicht überschreiten.“ Der Differenzbetrag muss also aus Eigenmitteln, etwa Spenden, finanziert werden. Allerdings ist zu bedenken, dass diese Obergrenze relativer Natur ist, d. h. damit ist nicht festgesetzt, wie hoch der Gesamtbetrag der Finanzhilfen an alle europäischen politischen Stiftungen sein darf. So zeigt sich im Längsschnitt, dass der Aufwuchs der EU-Zuschüsse an die europäischen politischen Stiftungen in den Jahren 2008 bis 2019 durchaus beträchtlich war (vgl. Abb. 6).

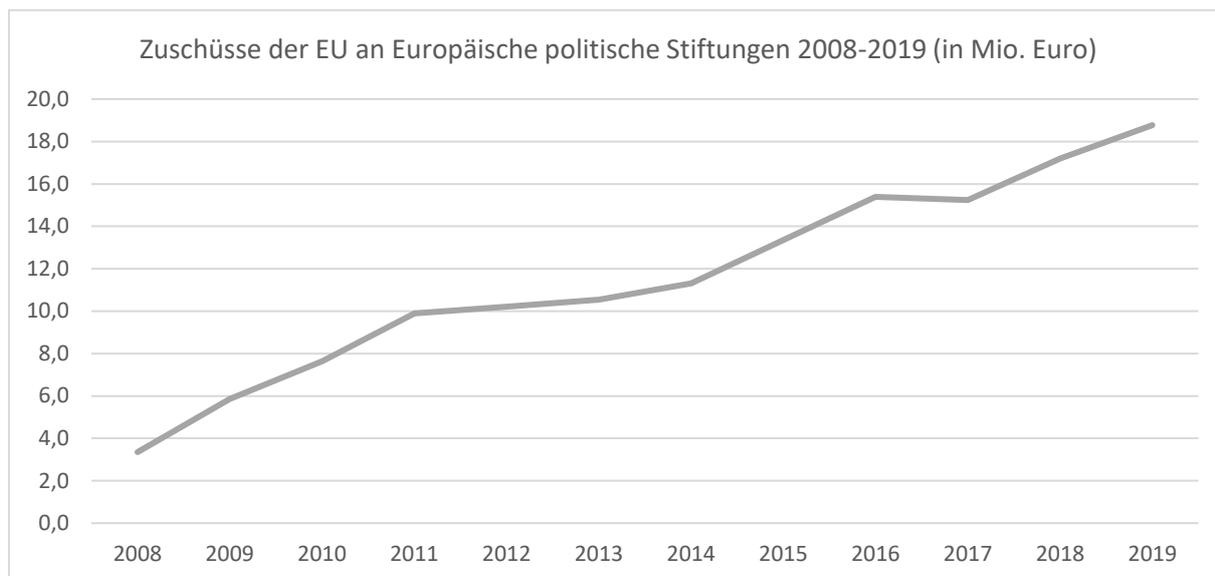
⁴⁵ Vgl. Europäisches Parlament (o. J.).

⁴⁶ Im Jahr 2021 wurden zehn europäische politische Stiftungen aus dem EU-Haushalt gefördert. Für eine detaillierte Auflistung s. Europäisches Parlament (2021), S. 1 f.

⁴⁷ Vgl. Europäisches Parlament (o. J.).

⁴⁸ Vgl. Europäisches Parlament (2021).

Abb. 6



Quelle: Eigene Darstellung nach Europäisches Parlament (2021).

Somit erweist sich die derzeitige Regelungsdichte auch auf EU-Ebene aus der Perspektive fiskalischer Konsolidierung als recht zahllos. Zudem krankt die europäische Finanzierungspraxis bei der Festsetzung der konkreten Mittel ebenso an relativer Intransparenz sowie mangelnden Kontrollmöglichkeiten für die kritische Öffentlichkeit.

4.2. Ländervergleich

Im Folgenden soll nach der Betrachtung der Situation auf EU-Ebene der Fokus wieder schärfer gestellt und der Blick auf die europäischen Nachbarn geworfen werden. Es ist im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht möglich, die Regelungen der parteinahen Stiftungen in allen Ländern detailliert zu rekonstruieren. Daher wird sich hier auf eine Auswahl von Ländern beschränkt, die in geographischer Nähe zu Deutschland liegen und der politischen Kultur nicht allzu fremd sind, um ein gewisses Maß an Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Zunächst werden also die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen in Österreich, der Schweiz, Schweden und den Niederlanden skizziert, bevor im Anschluss die Fördersummen dargestellt und ins Verhältnis zu den Fördersummen der deutschen parteinahen Stiftungen gesetzt werden.

4.2.1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die wesentlichen Bestimmungen zur Förderung der sogenannten „Parteiakademien“ in *Österreich* sind im Abschnitt I des „Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik“ enthalten. Dort sind im § 1 (1) Nr. 1 bis 5 konkrete Bedingungen kodifiziert, die Parteiakademien bzw. Parteien erfüllen müssen, um die Förderungsberechtigung zu erhalten. Dazu gehören sowohl inhaltliche Bestimmungen, etwa die Verfassungstreue der Bildungsangebote, als auch quantitative Bestimmungen, wie die Mindestanzahl der im Nationalrat vertretenen Abgeordneten der jeweiligen Partei. Im Jahr 2021 waren fünf Parteiakademien anerkannt und damit förderungsberechtigt⁴⁹.

Die *Schweiz* kennt parteinahe Stiftungen, allerdings gibt es abgesehen von der SP-nahen Anny-Klawamorf-Stiftung keine, die sich explizit der politischen Bildungsarbeit verschrieben hat⁵⁰. Die in der Schweiz existierenden parteinahen Stiftungen verfolgen in der Regel dezidiert politische Ziele, wie z. B.

⁴⁹ Vgl. Bundeskanzleramt Österreich (o. J.).

⁵⁰ Vgl. Zamora, Patrik et al. (2020), S. 25.

die finanzielle Unterstützung ‚ihrer‘ Partei. Es handelt sich hierbei also um eine zu den deutschen parteinahen Stiftungen diametral entgegengesetzte Konstruktion. Dies rührt v. a. daher, dass die Schweiz keine staatliche Finanzierung von Parteien kennt. Sie finanzieren sich ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden sowie den Zuwendungen der Stiftungen, die sich allerdings ebenso aus Spenden finanzieren⁵¹.

Einen interessanten Fall stellt *Schweden* in zweierlei Hinsicht dar. Zum einen existieren dort zwar parteinahe Stiftungen (partianknutna organisationer), allerdings sind sie ausschließlich im Ausland tätig und können somit als politische Verlängerung schwedischer Parteien ins Ausland begriffen werden. Sie werden mit Mitteln der Sida, der Styrelsen för internationellt utvecklingssamarbete (Schwedische Organisation für internationale Entwicklungszusammenarbeit), die 1995 gegründet wurde, finanziert. Zielsetzung der Stiftungen ist die Stärkung demokratischer politischer Parteien (in erster Linie ihrer jeweiligen Schwesterparteien) im Ausland sowie die Festigung von Autonomie und Einfluss für unterrepräsentierte gesellschaftliche Gruppen, wobei der Fokus auf der Stärkung der politischen Partizipation von Frauen und Jugendlichen liegt⁵². Zum anderen wurde das Finanzierungsprogramm der parteinahen Stiftungen im Auftrag der Sida extern und durchaus kritisch evaluiert⁵³. So kommt die Studie von *Erik Bryld et al.* zu dem Ergebnis, dass ein unauflösliches Spannungsfeld zwischen dem Anspruch besteht, die demokratische Entwicklung in den Zielländern allgemein zu fördern, dies aber gleichzeitig unter besonderer Berücksichtigung der Unterstützung für die jeweilige Schwesterpartei zu tun und daher von vornherein den Blick zu verengen. Außerdem plädieren die Autoren – und dies ist auch ein für die Situation der deutschen parteinahen Stiftungen bedenkenswerter Aspekt – für die Schaffung von mehr kompetitiven Anreizen für die Mittelvergabe an die Stiftungen sowie ein besseres Qualitätsmanagement. Schließlich besteht aufgrund der oben angesprochenen „Allparteienallianz“ auch in Deutschland kein unmittelbarer Anreiz für die Stiftungen, ihre Bildungsarbeit wettbewerbsfähig zu halten und kontinuierlich zu verbessern. Hier wäre also darüber nachzudenken, inwiefern Mechanismen etabliert werden können, die die Stiftungsarbeit unter Wettbewerbsgesichtspunkten effektiver und effizienter gestalten.

Ein weiteres interessantes Fallbeispiel stellen die parteinahen Stiftungen der *Niederlande* dar, deren Rahmenbedingungen hier abschließend skizziert werden sollen. Die wesentlichen Bestimmungen finden sich im „Wet financiering politieke partijen“ (Wfpp), also dem allgemeinen Parteienfinanzierungsgesetz. Dort werden zwei Arten von sogenannten „neveninstelling“, also parteinahen Organisationen oder Nebeneinrichtungen, beschrieben. Zum einen in Art. 2 die „politiekwetenschappelijk instituut“ (politikwissenschaftliche Einrichtungen), die politikwissenschaftliche Tätigkeiten zugunsten der politischen Partei, also bspw. politikwissenschaftliche Forschung, durchführen und in deren Zentrum daneben die Inlandsdemokratiearbeit steht. Ferner gibt es gemäß Art. 4 die „instelling voor buitenlandse activiteiten“ (Institutionen für Auslandsaktivitäten), die in ihrem Funktionsbereich vergleichbar mit den verschiedenen Auslandsbüros der parteinahen Stiftungen in Deutschland bzw. den schwedischen parteinahen Stiftungen sind und also die Demokratieförderung im Ausland anstreben. Zur richtigen Einordnung des Verhältnisses von Stiftungen und Partei ist die Tatsache von Bedeutung, dass die Niederlande bis zum Jahr 1999 keine direkte, öffentliche Finanzierung der Parteien kannten, da damit die Ansicht verbunden wurde, falsche Anreizwirkungen für die Parteien zu schaffen. Aufgrund dieser Zurückhaltung wurden ab den 1970er Jahren die parteinahen Organisationen (sowohl die Inlands- als auch Auslandsinstitute) subventioniert⁵⁴. Parteien sollten hinsichtlich der Akquirierung ihrer finanziel-

⁵¹ Vgl. Neuhaus, Christina (2019).

⁵² Vgl. Styrelsen för internationellt utvecklingssamarbete (2019).

⁵³ Vgl. Bryld, Erik et al. (2015).

⁵⁴ Vgl. Ministerie van Binnenlandse Zaken en Koninkrijksrelaties (2018), S. 21 ff.

len Mittel weitgehend auf sich gestellt sein, auch wenn eine Weiterleitung von Geldern aus den parteinahen Organisationen an die Parteien möglich war. Jedoch ging mit dieser eher rigiden Finanzierungspraxis, verbunden mit den rückläufigen Mitgliederzahlen, die Gefahr der Erosion der Parteien einher. Seit 1999 existiert auch in den Niederlanden eine öffentliche Parteienfinanzierung. Im Vergleich zu Deutschland sind v. a. zwei Aspekte bemerkenswert. Zum einen ist die Bezuschussung der parteinahen Organisationen konkret begrenzt. Art. 8 lit. b des Wfpp legt für die politikwissenschaftlichen Institutionen einen Grundbetrag von 133.677 Euro fest sowie zusätzlich einen Betrag von 13.740 Euro je Sitz der politischen Partei im Parlament. Diese Werte entwickeln sich dynamisch über eine jährliche Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung. Zum anderen stehen die Finanzierungssummen für die Inlands- bzw. Auslandsarbeit verglichen mit den deutschen Finanzierungssummen in einem umgekehrten Verhältnis zueinander. Für die Inlandsarbeit wird ungefähr doppelt so viel Geld aufgewendet, wie für die Auslandsarbeit⁵⁵.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass jedes der hier betrachteten Länder wenigstens einen Aspekt hinsichtlich seiner Bestimmungen zu parteinahen Stiftungen enthält, der vor dem Hintergrund der eingangs diskutierten Alternativen für Deutschland durchaus fruchtbar gemacht werden könnte. Österreich kann als Vorbild dafür dienen, die Stiftungstätigkeit sowohl inhaltlich als auch finanziell auf eine solide und explizite gesetzliche Grundlage zu stellen, ähnlich wie es für Parteien im Rahmen des Parteiengesetzes in Deutschland auch gilt. Die Rahmenbedingungen für ein solches Gesetz werden im folgenden Kap. 4.3 kurz skizziert. Schweden kann ein Vorbild für eine kritische externe Evaluierung sein. Aber nicht nur der sachgerechten Mittelverwendung, wie es der Bundesrechnungshof in Deutschland bereits durchführt, sondern v. a. auch der Mittelvergabe sowie der Bewertung der operativen Tätigkeit der Stiftungen sowohl im Inland als auch im Ausland. Die Niederlande schließlich sind ein gutes Beispiel für eine rechtlich kodifizierte Obergrenze der Finanzierung parteinaher Stiftungen. Auch wenn die konkrete Obergrenze durchaus politische Verhandlungsmasse sein und dynamisch an bspw. Preissteigerungen angepasst werden kann – ähnlich wie das auch schon im Rahmen des Parteiengesetzes für die Parteienfinanzierung in Deutschland gilt. Die Schweiz sei hier aufgrund der besonderen Situation zunächst ausgeklammert, sie wird aber in der abschließenden Betrachtung zur Einordnung und Bewertung der Effektivität der Stiftungstätigkeit als maximal kontrastiver Vergleich noch einmal sachdienlich sein.

4.2.2. Vergleich der Fördersummen und der Effektivität der Stiftungen

Sowohl verglichen mit den absoluten Fördersummen als auch mit den Zuwachsraten der Fördersummen treten die parteinahen Stiftungen Deutschlands im Vergleich zu den herangezogenen Fallbeispielen stark hervor. Die österreichischen Parteiakademien hatten bei ohnehin geringen Zuwachsraten seit 2010 sogar einen Rückgang der Zuschüsse im Jahr 2020 zu verzeichnen (von rd. 11,6 Mio. auf rd. 10,5 Mio. Euro)⁵⁶. Die sieben geförderten parteinahen Stiftungen in Schweden, die, wie oben dargestellt, ausschließlich im Ausland tätig sind, konnten im Jahr 2019 auf insgesamt 9,2 Mio. Euro an Fördermitteln zurückgreifen⁵⁷. Die für die parteinahen Organisationen der Niederlande jüngsten, zu ermittelnden belastbaren Zahlen stammen aus dem Jahr 2016⁵⁸. Insgesamt wurden dreizehn Parteien direkt subventioniert. Alle Parteien hatten je ein angeschlossenes, politikwissenschaftliches Institut, die zusammen mit insgesamt 3,2 Mio. Euro gefördert wurden. Acht von den Parteien hatten zusätzlich

⁵⁵ Vgl. ebd., S. 35.

⁵⁶ Vgl. Förderung der Parteiakademien 2010-2021.

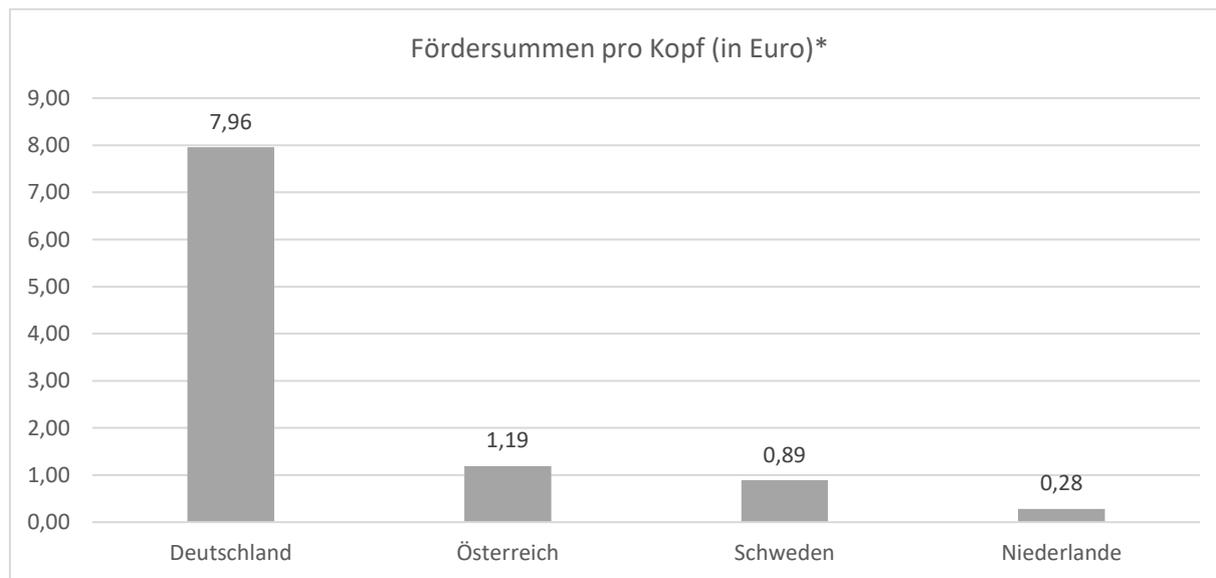
⁵⁷ Vgl. Styrelsen för internationellt utvecklingssamarbete (2019), S. 133.

⁵⁸ Vgl. Ministerie van Binnenlandse Zaken en Koninkrijksrelaties (2018), S. 35.

eine Institution für Auslandsaktivitäten, die mit einer Gesamtsumme von 1,5 Mio. Euro gefördert wurden. Im Gegensatz zu den mehr als 550 Mio. Euro, die die deutschen parteinahen Stiftungen erhalten, sind die Unterschiede beträchtlich.

Allerdings wäre hier einzuwenden, dass es sich bei den Vergleichsfällen, gemessen an der Einwohnerzahl, um sehr viel kleinere Staaten handelt und damit ein Vergleich der nominalen Fördersummen zu Verzerrungen führt. Werden die Summen allerdings auf Pro-Kopf-Werte umgerechnet, so zeigt sich die Höhe der Diskrepanz ebenso deutlich (s. Abb. 7).

Abb. 7



*Die Werte für Deutschland, Österreich und Schweden beziehen sich im Sinne der Vergleichbarkeit jeweils auf das Jahr 2019, der Wert für die Niederlande aufgrund fehlender Daten auf das Jahr 2016.

Quelle: Eigene Darstellung.⁵⁹

Zur zusätzlichen Einordnung der Unterschiede ist es aufschlussreich, den Versuch einer Effektivitätsbewertung der Stiftungsarbeit vorzunehmen. Wie bereits im Laufe der Untersuchung ausgeführt, ist es aufgrund der fehlenden, operationalisierbaren Zielbestimmungen für Deutschland nicht ohne Weiteres möglich, ein konkretes Bild zu zeichnen. Allerdings können einige plausible Annahmen getroffen werden.

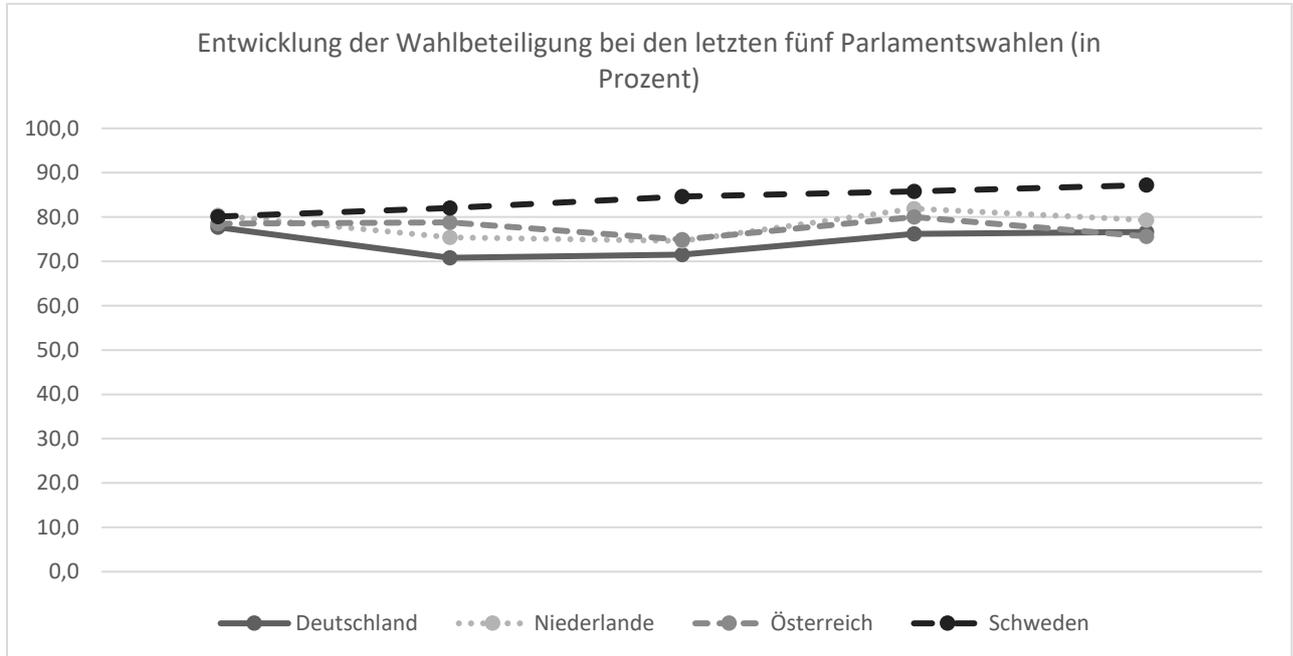
Da die parteinahen Stiftungen dazu angehalten sind, parteiunabhängige, gesellschaftliche und demokratische Bildungsarbeit vermittelt entsprechender Bildungsangebote zu leisten, kann also die Festigung bzw. Steigerung des demokratischen Lebens als abstraktes Ziel gelten. Eine zentrale Dimension, die die politische Aktivität des Demos messbar macht, ist die politische Partizipation, die sich v. a. in der Beteiligung an den Parlamentswahlen, wenn auch nicht als hinreichende, so doch als notwendige Bedingung für die Funktionsfähigkeit von Demokratien verstehen lässt⁶⁰. Abb. 8 vergleicht die Wahlbeteiligung der wahlberechtigten Bevölkerung der untersuchten Länder bei den jeweils letzten fünf

⁵⁹ Die Gesamtfördersumme für Deutschland bezieht sich auf die Angaben der parteinahen Stiftungen laut den in den Jahresberichten veröffentlichten Einnahme- und Ausgaberechnungen für das Jahr 2019.

⁶⁰ Vgl. Merkel, Wolfgang (2015), S. 16.

Parlamentswahlen⁶¹. Hierbei ist zu erkennen, dass sich Deutschland nicht durch eine systematisch höhere Wahlbeteiligung und in diesem Sinne eine systematisch stärker elektoral partizipierende Bevölkerung auszeichnet.

Abb. 8:



Quelle: Eigene Darstellung nach Bundeswahlleiter (Deutschland), Kiesraad (Niederlande), Bundesministerium für Inneres (Österreich) und Valmyndigheten (Schweden).

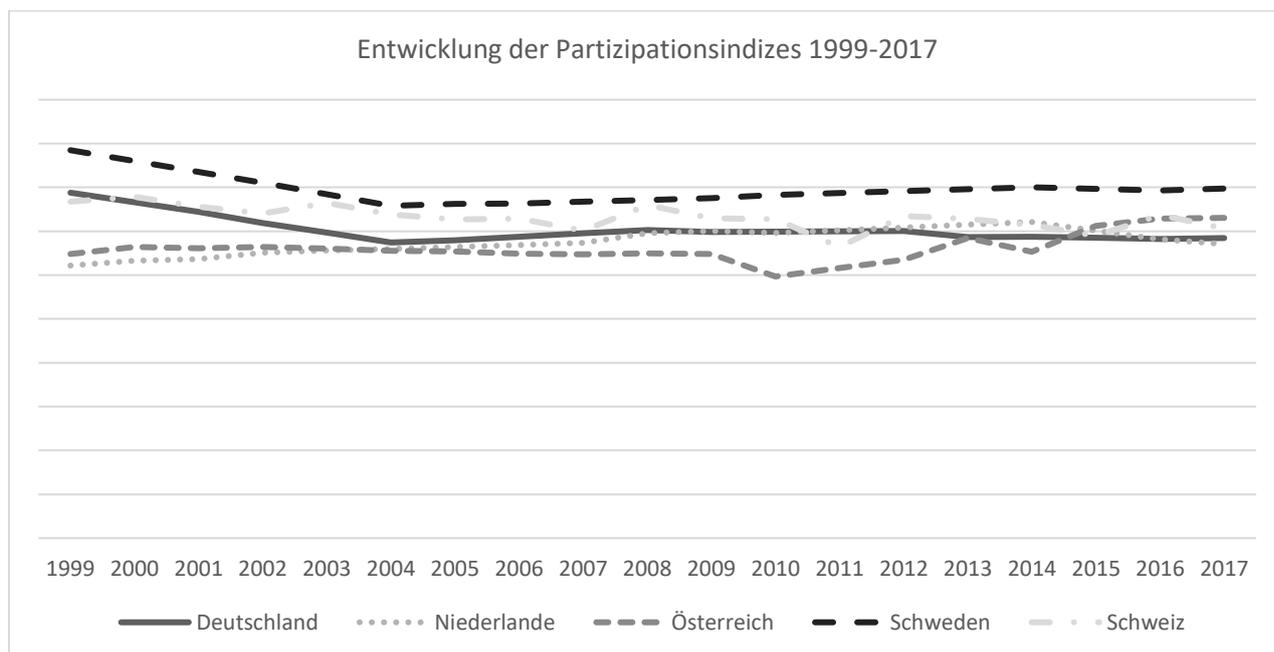
Dieser Eindruck bestätigt sich auch, wenn die Partizipationsdimension insgesamt in den Blick genommen wird (s. Abb. 9). Die dargestellten, aggregierten Partizipationsindizes sind ein Teil des *Democracy Barometer*, der wiederum ein Index zur Messung der Demokratiequalität eines Landes ist. Es wird hier nicht möglich sein, die Bedeutung des Indizes insgesamt zu diskutieren. Wichtig ist jedoch zu wissen, dass der dargestellte Partizipationsindex neben der Wahlbeteiligung auch darüber hinausgehende für die Qualität einer Demokratie wichtige normative Prinzipien enthält, wie bspw. die Nicht-Selektivität der Partizipierenden sowie die Teilnahme an unkonventionellen bzw. nicht institutionalisierten Formen der Beteiligung. Je höher der Index-Wert ist, desto inklusiver und effektiver ist die Beteiligung in der Bevölkerung. Auch hier zeigt sich, dass Deutschland keinesfalls besser abschneidet als die anderen Länder.

Auch wenn es vermessen wäre, aus diesen vergleichenden Daten Kausalitäten abzuleiten, so lässt sich doch zumindest feststellen, dass die hohen und weiter steigenden Ausgaben für parteinahe Stiftungen, die der gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit mit dem Ziel dienen sollten, selbstwirksame und sich aktiv beteiligende Bürger zu schaffen⁶², nicht mit der Entwicklung der Wahlbeteiligung bzw. anderer Partizipationsdimensionen korrelieren. Es bedürfte allerdings weiterer, tiefergehende Untersuchungen, um gesicherte Erkenntnisse zur Effektivität der Bildungsarbeit von parteinahen Stiftungen erlangen zu können.

⁶¹ Die Schweiz sei hier einmal mehr ausgeklammert, da sie aufgrund ihres politischen Systems von konkordanz- und direktdemokratischen Elementen geprägt ist und die Wahlbeteiligung dadurch bei den Parlamentswahlen üblicherweise unter 50 Prozent liegt und insofern hinsichtlich der Wahlbeteiligung keine Vergleichbarkeit mit repräsentativ-demokratischen Systemen erlaubt.

⁶² Vgl. Gemeinsame Erklärung (1998), o. S.

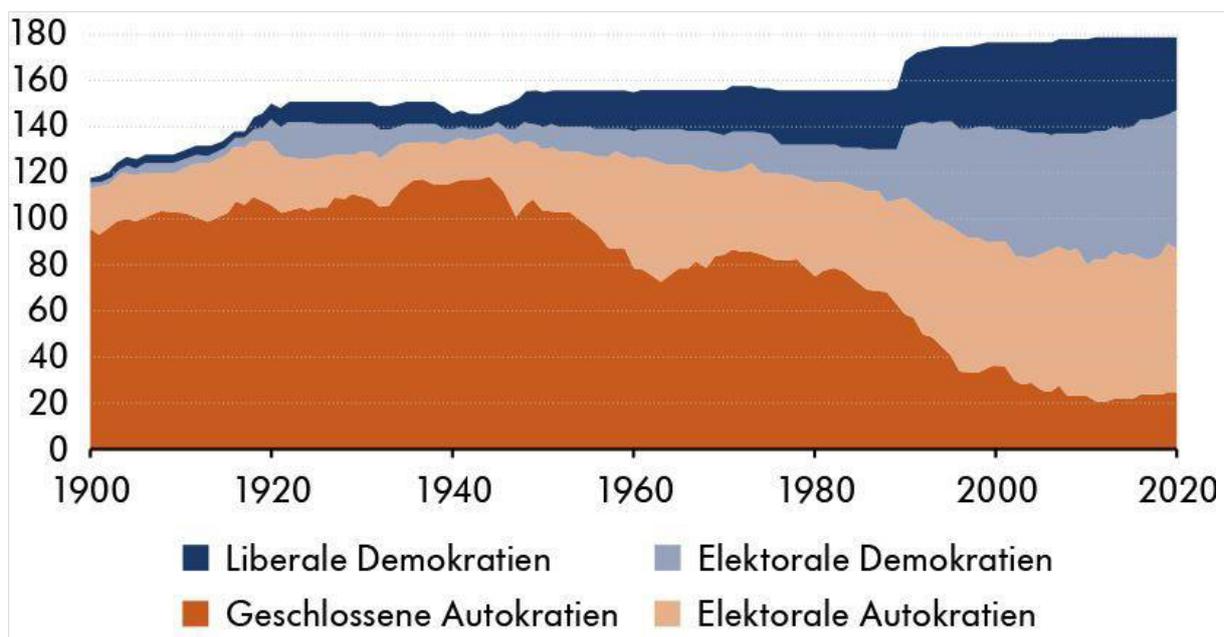
Abb. 9:



Quelle: Eigene Darstellung nach Engler et al. (2020).

Die bisherigen Ausführungen waren allein auf die Effektivität der Inlandsarbeit der parteinahen Stiftungen bezogen. Mithilfe von Abb. 10 kann der Versuch unternommen werden, auch die Effektivität der Auslandsarbeit einer ersten, allerdings vorsichtigen Bewertung zu unterziehen. Die Auslandsarbeit der Stiftungen zielt auf die Demokratieförderung mithilfe entwicklungspolitischer Maßnahmen⁶³. Die Abbildung ist ein Ausdruck der demokratischen Regression, die sich seit einigen Jahren weltweit vollzieht und sich durch die Corona-Pandemie v. a. in den ohnehin schon fragilen Demokratien noch einmal verstärkt hat.

⁶³ Vgl. ebd.

Abb. 10: Anzahl der Staaten nach Regierungsform 1900-2020

Quelle: Boese, Vanessa (2021), S. 25.

So standen im Jahr 2020 zwar 87 autokratischen Ländern 92 demokratische gegenüber, allerdings lebten in den 87 Autokratien 68 Prozent der Weltbevölkerung, in liberalen Demokratien hingegen nur 14 Prozent. Damit ist das Niveau der in liberalen Demokratien lebenden Weltbevölkerung auf das Niveau des Jahres 1990 gesunken.

Auch hier wäre es selbstredend unzulässig, den parteinahen Stiftungen, die mit ihren Auslandsbüros in beinahe allen Ländern der Welt tätig sind, eine Mitverantwortung für diese Entwicklung zu geben. Darum geht es an der Stelle auch nicht. Es wird vielmehr die Frage gestellt, wie sich der starke Aufwuchs der Mittel aus dem Haushalt des BMZ rechtfertigt, wenn er doch scheinbar mit den Entwicklungen der Regierungsformen negativ korreliert. Es darf hierbei auch nicht vergessen werden, dass die Mittel für demokratische Entwicklungshilfe bei offenbar geringerem Outcome ein Vielfaches der Mittel ausmachen, die für die Inlandsarbeit der Stiftungen aufgewendet werden. Es ist hier also die Sinnhaftigkeit der weltweiten Auslandsbüros in Frage zu stellen, was einmal mehr die Notwendigkeit einer externen Evaluation der Stiftungsarbeit untermauert. Dies umso mehr, als dass nach dem Koalitionsvertrag 2021-2025 der amtierenden Ampel-Koalition, die „Arbeit der politischen Stiftungen [sic] mit Mitteln des BMZ [...] auch künftig gesichert und verstärkt werden [soll]“⁶⁴. Stattdessen sollte auch geprüft werden, ob die Auslandsarbeit gebündelt unter dem Dach der europäischen Stiftungen nicht viel effizienter geleistet werden könnte, als dies viele kleine Auslandsbüros nationaler Stiftungen vermögen.

4.3. Stiftungsgesetz

Der Passus im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung, in dem es heißt: „Die Arbeit und Finanzierung der politischen Stiftungen [sic] wollen wir rechtlich besser absichern [...]“⁶⁵ lässt vermuten, dass in der laufenden Wahlperiode der Versuch unternommen wird, die parteinahen Stiftungen auf eine explizite gesetzliche Grundlage nach dem Vorbild des bereits existierenden Parteiengesetzes zu stellen, so wie es der BdSt bereits seit langem fordert. Dabei entstünde dieses Gesetz nicht in einem

⁶⁴ Vgl. Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP (2021), S. 152, Z. 5144.

⁶⁵ Vgl. ebd., S. 11, Z. 246-247.

luftleeren Raum, sondern kann vielmehr – neben den bereits untersuchten Vorbildern aus dem Ausland – auch auf in Deutschland bereits diskutierte Entwürfe zurückgreifen⁶⁶, die bisher aber entweder noch keinen Einzug in den parlamentarischen Gesetzgebungsprozess oder aber keine parlamentarischen Mehrheiten gefunden haben. Es soll hier nicht darum gehen, jeden der bisher kursierenden Entwürfe explizit zu rekonstruieren. Es geht vielmehr darum, auf einer höheren Abstraktionsebene die Rahmenregelungen zu diskutieren, die ein solches Gesetz enthalten müsste, um effektiv zu sein.

Ein entsprechendes parteinahe-Stiftungen-Gesetz' müsste als Minimalbedingung Regelungen in den beiden Dimensionen treffen, die im Laufe der Untersuchung an verschiedenen Stellen bereits skizziert wurden. In der inhaltlichen Dimension sollte es darum gehen, Klarheit darüber zu schaffen, was unter dem Begriff „parteinahe Stiftung“ zu verstehen ist und an welche normativen Voraussetzungen ihre Arbeit anknüpft.

In der hier stärker fokussierten finanziellen Dimension müssen wiederum die zwei Ebenen der Mittelherkunft und Mittelverwendung angesprochen sein. Es muss also darum gehen, Kriterien für die Anspruchserlangung öffentlicher Fördergelder zu definieren sowie einen verbindlichen Verteilungsmaßstab festzulegen, der die bisher auf gewohnheitsmäßiger Rechtspraxis gründenden Mechanismen ablöst⁶⁷. Hinsichtlich der Mittelverwendung bedarf es nicht nur verbindlicher Offenlegungs- und Rechenschaftspflichten, die über die bisher geltende Selbstverpflichtung der parteinahen Stiftungen hinausgehen, sondern zusätzlich einer wirksamen Kontrolle durch außerparlamentarischen Akteure sowie regelmäßiger Evaluationen anhand operationalisierter Erfolgskriterien der Stiftungsarbeit im In- und Ausland.

Eine nach wie vor offene Frage, die hier nicht abschließend diskutiert werden kann aber nicht unerwähnt bleiben soll, ist die Frage der Zuständigkeit für den Erlass eines derartigen Gesetzes. So gibt es durchaus die Ansicht, dass ein solches Gesetz in das Feld der Bildungspolitik einzuordnen ist und also nach Art. 30 i. V. m. Art. 70 GG in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt⁶⁸. Es wäre allerdings auch denkbar, die Entscheidungsmaterie in das Feld der explizit politischen Bildung zu verorten und nach Vorbild des Art. 20 (1) und (5) GG durch den Bund regeln zu lassen⁶⁹. Wichtig wäre in jedem Fall, dass die Bildungshoheit der Länder durch etwaige Regelungen nicht eingeschränkt würde. Die Einzelheiten fallen jedoch in den Bereich des Verfassungsrechts, sodass im Rahmen der vorliegenden Untersuchung keine endgültige Entscheidung getroffen werden kann.

⁶⁶ Vgl. bspw. Fraktion der AfD (2018); Beck, Volker (2021).

⁶⁷ Vgl. Merten, Heike (2018), o. S.

⁶⁸ Vgl. Empfehlungen der Kommission unabhängiger Sachverständiger zur Parteienfinanzierung (1993), S. 41.

⁶⁹ Vgl. Beck, Volker (2021), S. 36.

5. Position/Forderungen des BdSt

Wie weiter oben bereits erwähnt, forderte der BdSt bereits eine explizite gesetzliche Grundlage für die Arbeit und Finanzierung parteinaher Stiftungen. Dabei wird auch der Mehrwert, der sich aus der politischen Bildungsarbeit der Stiftungen ergibt sowie der sich daraus ergebende verfassungsrechtliche Anspruch, diese Arbeit aus Steuermitteln zu finanzieren, grundsätzlich anerkannt⁷⁰. Dennoch lassen sich auf Grundlage der vorliegenden Untersuchung die bisherigen Forderungen problemorientiert weiterentwickeln.

Forderung I: Das Budget, insbesondere für die Auslandsarbeit der Stiftungen, muss gekürzt und in Zukunft in seiner Höhe gedeckelt werden. Es bedarf einer verbindlichen Stoppregel für die Zuwachsraten der Zuschüsse.

Wie die Untersuchung ergeben hat, gibt es durchaus Anlass für Zweifel, inwiefern die Zuwachsraten der Zuschüsse für die parteinahen Stiftungen tatsächlich zu einer stärker zielgerichteten Arbeit und damit besseren Ergebnissen führt. Die Anzahl der Auslandsbüros ist zwar beachtlich, allerdings ist nicht ersichtlich, inwiefern das dort angestellte Personal tatsächlich effektiv Demokratisierungsprozesse voranbringen konnte und kann.

Ferner ist es nicht vermittelbar, aus welchem Grund die Parteienfinanzierung über das Parteiengesetz nicht nur auf einer eigenen gesetzlichen Grundlage fußt, sondern ebenso relativen und absoluten, jedoch dynamisierten Obergrenzen unterliegt, die Finanzierung der parteinahen Stiftungen hingegen nicht. Damit wäre die fehlende Stoppregel der Zuwachsraten der Zuschüsse geheilt, ohne dabei jedoch Gefahr zu laufen, die Stiftungsarbeit in langer Frist finanziell trocken zu legen. Schließlich kennt auch das Parteiengesetz über den § 18 einen sogenannten „gemischten Index“ zur steten Anpassung der Parteienfinanzierung an die Preis- und Lohnentwicklung, ähnlich wie es die Niederlande auch für ihre parteinahen Organisationen festgesetzt hat, die hier als zusätzliches Vorbild dienen können.

Darüber hinaus bietet eine Deckelung der Gelder den Stiftungen Anreize, den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nachhaltig zu folgen und die eigene Arbeit einer kontinuierlichen Qualitätsüberprüfung zu unterziehen. Auch der weiter oben bereits zitierte, aktuelle Jahresbericht des BRH hat schließlich Unzulänglichkeit im wirtschaftlichen Umgang mit den Finanzmitteln der Stiftungen festgestellt.

Forderung II: Die Vergabe der Mittel muss aus dem Hinterzimmer des nicht öffentlich tagenden Haushaltsausschusses auf die Vorderbühne der parlamentarischen Debatte gehoben werden.

Die weiterhin vorherrschende Intransparenz bei der Mittelvergabe ist sicher einer der am schwersten wiegenden Kritikpunkte, geht damit doch die Möglichkeit der öffentlichen Kontrolle verloren. So bleiben durch die Verteilung der Mittel auf verschiedene Titel im Haushaltsplan, Änderungen in der Höhe sowie deren Begründung, die auch in den Erläuterungen zu den einzelnen Titeln nur oberflächlich erfolgt, schwer nachvollziehbar⁷¹. Die derzeitige Praxis der Mittelvergabe verstößt nach *Hans-Herbert von Arnim* also neben dem Grundsatz der Gesetzesbegründung auch gegen den Grundsatz des Gesetzesvorbehalts⁷².

⁷⁰ Vgl. Bund der Steuerzahler e. V. (2020), o. S.

⁷¹ Vgl. Arnim, Hans-Herbert von (2016), S. 372.

⁷² Vgl. ebd., S. 369.

Forderung III: Es bedarf einer grundsätzlichen unabhängigen Evaluation und Totalrevision der Stiftungsarbeit im Inland und v. a. im Ausland.

Hier kann die von *Erik Bryld et al.* durchgeführte Evaluation der Stiftungsfinanzierung in Schweden als Vorbild dienen. Diese Evaluation ist jedoch nur dann sachgerecht möglich, wenn zuvor operationalisierbare Ziel- und Erfolgskriterien der Stiftungsarbeit gesetzlich festgelegt werden. Sie ist allerdings auch nötig, um Kürzungspotenzial für die bisher fließenden Gelder auszumachen und damit zum einen das Qualitätsmanagement der Bildungsarbeit zu verbessern sowie zum anderen, ganz im Sinne des Koalitionsvertrages der amtierenden Ampel-Koalition, „überflüssige [und] unwirksame“⁷³ Ausgaben abzubauen, um fiskalische Handlungsspielräume für andere gesellschaftliche Herausforderungen zu gewinnen.

Forderung IV: Es ist zu prüfen, inwiefern bestimmte Aufgabenbereiche in der Nachwuchsförderung und Entwicklungszusammenarbeit nicht bereits von anderen Institutionen, die frei von parteiprogrammatischen Positionen sind, geleistet werden.

Wie oben dargestellt, erfolgt die Nachwuchsförderung unter bestimmten inhaltlichen Gesichtspunkten, indem vorausgesetzt wird, dass die Stipendiaten der inneren Werthaltung nach mit der von der jeweiligen Stiftung vertretenen Grundströmung übereinstimmen. Hier stellt sich jedoch die Frage, inwiefern es überhaupt gesellschaftlich notwendig ist, Begabtenförderungswerke, die unter parteiprogrammatischen Vorzeichen operieren, mit Steuermitteln zu fördern. Denn schließlich existieren mit der Studienstiftung des Deutschen Volkes und dem DAAD sehr große und parteipolitisch neutrale Förderungswerke. Daher ist zu erwägen, die Zuschüsse von den parteipolitischen Begabtenförderungswerken abzuschmelzen. Perspektivisch sollten die parteinahen Stiftungen ihre Stipendien über andere Mittel, wie bspw. Spenden, finanzieren.

Forderung V: Auch im Rahmen der inländischen Bildungsarbeit sind Doppelstrukturen erkennbar, die geprüft und gegebenenfalls beseitigt werden sollten.

Es liegt auf der Hand, dass die parteinahen Stiftungen bei ihrer inländischen Bildungsarbeit in gewisser Weise mit der Bundeszentrale und den Landeszentralen für politische Bildung konkurrieren⁷⁴. Es ist hier, auch im Rahmen einer bevorstehenden Evaluation, zu prüfen, inwiefern dadurch bisher bestehende Doppelstrukturen aufgelöst werden können, um bessere Synergieeffekte zu erzielen.

Schließlich ist hier zu bedenken, das Finanzierungsverhältnis von den parteinahen Stiftungen zu den Zentralen für politische Bildung umzukehren, da die Zentralen, dem Beutelsbacher Konsens folgend, einer überparteilichen Neutralitätspflicht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung unterliegen. Fraglos hat sich dieser Anspruch in der Vergangenheit nicht immer vollends bewahrt⁷⁵. Dennoch ist er dem Grunde nach in der Konstruktion der Institution eingeschrieben und könnte daher, neben den Schulen, in denen politische Bildung gestärkt werden sollte, für eine umfassendere demokratische Bildungsarbeit, ohne Einfluss parteilicher Programmatiken, sorgen.

Ferner sind nach § 23 BHO Zuwendungen an Stellen außerhalb der Bundestagsverwaltung nur dann zu veranschlagen, „wenn der Bund an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.“ Es ist

⁷³ Vgl. Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP (2021), S. 162, Z. 5495-5496.

⁷⁴ Auch wenn die Landesmittel für die parteinahen Stiftungen i. d. R. im Haushalt der jeweiligen Landeszentrale für politische Bildung enthalten sind.

⁷⁵ Vgl. Schneider, Anna (2021).

in Frage zu stellen, inwiefern diesem Subsidiaritätsgrundsatz des öffentlichen Haushalts mit der Finanzierung parteinaher Stiftungen entsprochen wird, wenn die Aufgaben mithilfe einer entsprechenden finanzieller Ausstattung ebenso von den Zentralen für politische Bildung übernommen werden.

6. Fazit

Die vorliegende Untersuchung hat sich zwei Ziele gesetzt. Zum einen ging es um die deskriptive Darstellung des Status quo der Finanzierung der parteinahen Stiftungen in Deutschland. Hier hat sich – auch im internationalen Vergleich – gezeigt, dass die deutschen Stiftungen auf eine sehr hohe und breite finanzielle Basis für ihre Arbeit zurückgreifen können und diesbezüglich konkurrenzlos sind. So fließen ihnen nicht nur erhebliche Mittel aus dem Bundeshaushalt, sondern unter bestimmten Voraussetzungen ebenso aus den Landeshaushalten zu.

Dabei haben sich v. a. intransparente Rahmenbedingungen der Mittelvergabe durch den nicht öffentlich tagenden Haushaltsausschuss als auch die fehlende Stoppregel des Mittelzuwachses als Achillesferse der gegenwärtigen Finanzierungspraxis entpuppt, die durch eine explizite gesetzliche Grundlage geheilt werden könnte.

Zum anderen ging es in dieser Untersuchung um die Entwicklung entsprechender Schlussfolgerungen, die sich aus einer Haushaltskonsolidierungsperspektive infolge des dargestellten Status quo der Stiftungsfinanzierung ergeben. Die allgemeine und vom BdSt in der Vergangenheit wiederholt kommunizierte Forderung nach einer expliziten gesetzlichen Grundlage wurde um Mindestbedingungen ergänzt, die mit einem solchen Gesetz einhergehen müssten. Hier bringt insbesondere der internationale Vergleich instruktive Einsichten, die für eine entsprechende Entwicklung in Deutschland fruchtbar gemacht werden können.

Schließlich geben die Untersuchungsergebnisse durchaus begründeten Anlass für eine tiefer gehende Evaluation der Stiftungsarbeit sowie eine Revision ihrer finanziellen und operativen Rahmenbedingungen. Es steht zu vermuten, auch vor dem Hintergrund des zitierten Prüfberichts des BRH, dass eine solche Überprüfung der Stiftungsfinanzierung durchaus Kürzungspotenzial offenbaren würde. Es geht indes keinesfalls darum, die Mittel vollständig trocken zu legen und den Stiftungen damit die Basis ihrer Tätigkeit zu nehmen, da sie durchaus einen gewinnbringenden Beitrag für den pluralistischen, politischen Diskurs in Deutschland leisten können. Es ist jedoch auch nicht davon auszugehen, dass die Kürzung bzw. effektivere Gestaltung der an sie vergebenden Mittel automatisch einen Umbruch der politischen Kultur herbeiführen würde. Anstatt also, wie es der Koalitionsvertrag der amtierenden Ampel-Koalition vorsieht, die Mittel (des BMZ) für die parteinahen Stiftungen pauschal zu „verstärken“ oder die anlässlich der in Frage stehenden öffentlichen Finanzierung der AfD-nahen DES gegenwärtig geführten Debatte auf rein inhaltliche Aspekte der Stiftungsarbeit zu verengen, sollte der Diskurs einen Schritt vorher bereits bei der Frage der Mittelvergabe sowie der damit verbundenen, grundsätzlichen Frage nach der Effektivität der eingesetzten Mittel einsetzen. Diesen Diskursfaden aufzunehmen und kritisch-konstruktiv zum Wohle der öffentlichen Haushalte und damit im Sinne des Steuerzahlers zu begleiten bzw. mitzugestalten, sollte das Ziel des BdSt sein. Die aus den Untersuchungsergebnissen abgeleiteten Weiterentwicklungen der BdSt-Forderung können dafür als Grundlage dienen.

7. Literaturverzeichnis

Annim, Hans-Herbert von (1994): Die gesetzlosen Fünf. In: *Der Spiegel*, 1994 (52), S. 26–28.

Ders. (2016): Gesetzesbegründung und Gesetzesvorbehalt bei der Finanzierung von Fraktionen, parteinahen Stiftungen und Abgeordnetenmitarbeitern. In: *Die Öffentliche Verwaltung* (9), S. 368–375.

Ausschuss für Inneres und Heimat (2019): Beschlussempfehlung und Bericht zu dem Entwurf eines "Gesetzes über die Rechtsstellung und die Finanzierung parteinaher Stiftung" der Fraktion der AfD. Drucksache 19/8505. Online verfügbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/085/1908505.pdf>, zuletzt geprüft am 18.10.2021.

Beck, Volker (2021): Eckpunkte-Papier für ein Wehrhafte-Demokratie-Gesetz. Die politische Bildung und die der politischen Stiftungen gesetzliche regeln. Hg. v. Bildungsstätte Anne Frank. Online verfügbar unter https://www.bs-anne-frank.de/fileadmin/content/Downloads/Wehrhafte_Demokratie_Vollversion.pdf, zuletzt geprüft am 15.10.2021.

Becker, Sven; Röbel, Sven (2021): Stiftungsbosse erhalten viel mehr Geld als ihnen zusteht. Spiegel Online. Online verfügbar unter <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/bundesrechnungshof-kritisiert-spitzengehaelter-bei-parteinahen-stiftungen-a-f99adaa4-0296-4a06-a644-d3e432d0ed96>, zuletzt geprüft am 30.11.2021.

Boese, Vanessa (2021): Demokratie in Gefahr? In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* (26-27), S. 24–31.

Bryld, Erik; Masri-Pedersen, Nadia; Ouerdane, Nedjma; Uggla, Fredrik (2015): Evaluation of the Implementation and Results of the Swedish Strategy for Democracy Support for Party Affiliated Organisations 2012-2014. Final Report. Hg. v. Styrelsen för Internationellt Utvecklingsamarbete. Online verfügbar unter <https://cdn.sida.se/publications/files/sida61841en-evaluation-of-the-implementation-and-results-of-the-swedish-strategy-for-democracy-support-for-party-affiliated-organisations-2012-2014---final-report.pdf>, zuletzt geprüft am 19.11.2021.

Bund der Steuerzahler e. V. (2020): 542 Mio. Euro für die parteinahen Stiftungen. Online verfügbar unter <https://www.steuerzahler.de/aktuelles/detail/542-mio-euro-fuer-die-parteinahen-stiftungen/>, zuletzt geprüft am 11.10.2021.

Bundeskanzleramt Österreich (o. J.): Parteien- und Parteiakademienförderung. Online verfügbar unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/parteienfinanzierung/parteien-und-parteiakademienforderung.html>, zuletzt geprüft am 22.10.2021.

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2019): Besondere Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuschüsse des Bundes aus Kap. 0601 Tit. 685 12 zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit.

Bundesrechnungshof (2021): Bemerkungen 2021 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes. Bonn.

Bundesregierung (2018): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD. Parteinahe Stiftungen. Ds. 19/503. Online verfügbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/005/1900503.pdf>, zuletzt geprüft am 19.10.2021.

Bundesverband Deutscher Stiftungen (2021): Liste der größten gemeinwohlorientierten Stiftungen. Online verfügbar unter <https://www.stiftungen.org/stiftungen/zahlen-und-daten/liste-der-groessen-stiftungen.html#tab210>, zuletzt geprüft am 11.10.2021.

Bundesverwaltungsamt (o. J.): Abteilung ZM. Zuwendungsmanagement (national, ESF). Online verfügbar unter https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Organisationseinheiten/DE/Abteilung_ZM/Abteilung_ZM.html?nn=44234, zuletzt geprüft am 18.10.2021.

Deutscher Bundestag (2015): Unterrichtung durch den Bundesrechnungshof. Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2015 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes (einschließlich der Feststellungen der Jahresrechnung 2014). Drucksache 18/6600. Online verfügbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/18/066/1806600.pdf>, zuletzt geprüft am 18.10.2021.

Ders. (2018): Stenografischer Bericht der 40. Sitzung. Plenarprotokoll 19/40. Online verfügbar unter <https://dserver.bundestag.de/btp/19/19040.pdf#P.3927>, zuletzt geprüft am 18.10.2021.

Dierks, Benjamin (2020): Unter Druck. Politische Stiftungen im Dilemma. Online verfügbar unter https://www.deutschlandfunk.de/unter-druck-politische-stiftungen-im-dilemma.724.de.html?dram:article_id=488417, zuletzt geprüft am 15.10.2021.

Empfehlungen der Kommission unabhängiger Sachverständiger zur Parteienfinanzierung (1993). Unterrichtung durch den Bundespräsidenten. Ds. 12/4425. Online verfügbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/12/044/1204425.pdf>, zuletzt geprüft am 19.10.2021.

Engler, Sarah; Leemann, Lucas; Abou-Chadi, Tarik; Giebler, Heiko; Bousbah, Karima; Bochsler, Daniel et al. (2020): Democracy Barometer. Codebook. Version 7. Zentrum der Demokratie. Aarau. Online verfügbar unter <https://democracybarometer.org/data-and-documentation/>, zuletzt geprüft am 22.11.2021.

Europäisches Parlament (o. J.): Europäische politische Stiftungen. Online verfügbar unter <https://www.europarl.europa.eu/contracts-and-grants/de/political-parties-and-foundations/european-political-foundations>, zuletzt geprüft am 22.10.2021.

Dass. (2021): Grants from the European Parliament to European political foundations per foundation per year. Online verfügbar unter <https://www.europarl.europa.eu/contracts-and-grants/files/political-parties-and-foundations/european-political-foundations/en-grant-amounts-foundations-2021.pdf>, zuletzt geprüft am 22.10.2021.

Fraktion der AfD (2018): Entwurf eines Gesetzes über die Rechtstellung und die Finanzierung parteinaher Stiftungen. Drucksache 19/2674. Deutscher Bundestag. Online verfügbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/026/1902674.pdf>, zuletzt geprüft am 18.10.2021.

Friedrich-Ebert-Stiftung (2019): Jahresbericht. Online verfügbar unter <https://library.fes.de/pdf-files/fes/03208/jb-2019.pdf>, zuletzt geprüft am 17.11.2021.

Dies. (2020): Jahresbericht. Online verfügbar unter <https://library.fes.de/pdf-files/fes/17940/jb-2020.pdf>, zuletzt geprüft am 26.04.2022.

Friedrich-Naumann-Stiftung (2019): Jahresbericht. Online verfügbar unter https://www.freiheit.org/sites/default/files/2020-10/fnf_jahresbericht_2019_web_final.pdf, zuletzt geprüft am 18.11.2021.

Dies. (2020): Jahresbericht. Online verfügbar unter https://www.freiheit.org/sites/default/files/2021-04/fnf_jb_2020_web20final.pdf, zuletzt geprüft am 26.04.2022.

Gathmann, Florian (2010): Schlammschlacht unter Genossen. SPD vs. Friedrich-Ebert-Stiftung. Online verfügbar unter <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/spd-vs-friedrich-ebert-stiftung-schlammschlacht-unter-genossen-a-726536.html>, zuletzt geprüft am 16.11.2021.

Gemeinsame Erklärung zur staatlichen Finanzierung der Politischen Stiftungen (1998). Online verfügbar unter <https://www.kas.de/de/gemeinsame-erklaerung-zur-staatlichen-finanzierung-der-politischen-stiftungen>, zuletzt geprüft am 11.10.2021.

Hanns-Seidel-Stiftung (2019): Jahresbericht. Online verfügbar unter <https://www.hss.de/publikationen/jahresbericht-2019-pub1625/>, zuletzt geprüft am 17.11.2021.

Dies. (2020): Jahresbericht. Online verfügbar unter https://www.hss.de/publikationen/?tx_hsspublication_pi1%5Baction%5D=download&tx_hsspublication_pi1%5Bcontroller%5D=Publication&tx_hsspublication_pi1%5Bpublication%5D=1850&cHash=f477149d6d22a5dd9162668beda305d2, zuletzt geprüft am 26.04.2022

Haya van Somerenstichting (2018): Jaarrapport. Den Haag.

Heinrich-Böll-Stiftung (2019): Jahresbericht. Online verfügbar unter https://www.boell.de/sites/default/files/2020-05/Jahresbericht_2019.pdf, zuletzt geprüft am 18.11.2021.

Heisterkamp, Ulrich (2018): Think Tanks der Parteien? Eine vergleichende Analyse der deutschen politischen Stiftungen. 2. Aufl. Wiesbaden: Springer VS (SpringerLink Bücher).

Hobusch, Alexander (2019): Millionen für die Parteiarbeit? Finanzierung von parteinahen Stiftungen. Online verfügbar unter <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/finanzierung-parteinah-stiftungen-organstreit-bverfg/>, zuletzt geprüft am 11.10.2021.

Ders. (2020): Parteinahe Stiftungen sind Partei-Stiftungen. Anmerkungen zur Parteienfinanzierung aus Anlass des BVerfG-Beschlusses zur AfD-nahen Desiderius-Erasmus-Stiftung. Hg. v. Verfassungsblog. Online verfügbar unter <https://verfassungsblog.de/parteinah-stiftungen-sind-partei-stiftungen/>, zuletzt geprüft am 11.10.2021.

Hug, David (2017): Staatliche Alimentierung parteinaher Stiftungen - Eine Einordnung in das Regelungssystem des Art. 21 GG. In: Institut für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung (Hg.): Mitteilungen (23), S. 37–45.

Konrad-Adenauer-Stiftung (2019): Jahresbericht. Online verfügbar unter <https://www.kas.de/documents/252038/7995358/Jahresbericht+2019.pdf/e6b3cc5f-4b27-c691-289c-fc5ec7b18920?version=1.1&t=1601991522190>, zuletzt geprüft am 17.11.2021.

Dies. (2020): Jahresbericht. Online verfügbar unter <https://www.kas.de/documents/252038/11055681/Jahresbericht+2020.pdf/2d8f9e33-a3c2-52c0-c1e9-2c1db4d08e38?version=1.0&t=1624013074651>, zuletzt geprüft am 26.04.2022.

Lehmann, Sören (2012): Recht der steuerbegünstigten Zwecke: Satzungszweck, tatsächliche Geschäftsführung und Selbstlosigkeit parteinaher Stiftungen. In: Institut für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung (Hg.): Mitteilungen (18), S. 16–23.

Merkel, Wolfgang (2015): Die Herausforderungen der Demokratie. In: Ders. (Hg.): Demokratie und Krise. Zum schwierigen Verhältnis von Theorie und Empirie. Wiesbaden: Springer VS, S. 7–42.

Merten, Heike (2018): Reden wir erneut über Geld: Wir brauchen ein Parteistiftungsgesetz! Online verfügbar unter <https://verfassungsblog.de/reden-wir-erneut-ueber-geld-wir-brauchen-ein-partei-stiftungsgesetz/>, zuletzt geprüft am 15.10.2021.

Ministerie van Binnenlandse Zaken en Koninkrijksrelaties (2018): Het publieke belang van politieke partijen. Eindrapport van de Evaluatie en adviescommissie Wet financiering politieke partijen. Online verfügbar unter <https://zoek.officielebekendmakingen.nl/blg-831379.pdf>, zuletzt geprüft am 22.11.2021.

Neuhaus, Christina (2019): Die Schweizer Sozialdemokraten nehmen aus ethischen Gründen grundsätzlich keine Spenden von Aktiengesellschaften an - eigentlich. In: *Neue Zürcher Zeitung*, 25.01.2019. Online verfügbar unter <https://www.nzz.ch/schweiz/sp-schweiz-spendentrick-mit-stiftung-ld.1454262>, zuletzt geprüft am 19.11.2021.

Oppermann, Silke et al. (2010): 50 Jahre Bundesverwaltungsamt. Der zentrale Dienstleister des Bundes. Hg. v. Bundesverwaltungsamt. Online verfügbar unter https://www.bva.bund.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Presse/Informationsschriften/Chronik/Chronik.pdf?__blob=publication-File&v=5, zuletzt geprüft am 18.10.2021.

Prof. mr. B.M. Teldersstichting (2019): Jaarverslag 2018. Den Haag.

Reichert, Philipp (2021): Bundesrechnungshof kritisiert Personalausgaben. Hg. v. tagesschau.de. Online verfügbar unter <https://www.tagesschau.de/investigativ/report-mainz/stiftungen-gehaelter-101.html>, zuletzt geprüft am 11.10.2021.

Rosa-Luxemburg-Stiftung (2019): Jahresbericht. Online verfügbar unter https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Jahresberichte/Jahresbericht_2019_Web.pdf, zuletzt geprüft am 18.11.2021.

Dies. (2020): Jahresbericht. Online verfügbar unter https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Jahresberichte/Jahresbericht_2020_dt.pdf, zuletzt geprüft am 26.04.2022.

Schneider, Anna (2021): Die Bundeszentrale für politische Bildung soll die Deutschen ausgewogen und unideologisch informieren - schön wär's. Neue Zürcher Zeitung. Online verfügbar unter <https://www.nzz.ch/international/bundeszentrale-fuer-politische-bildung-in-ideologischer-schief-lage-ld.1599958>, zuletzt geprüft am 09.12.2021.

Steffen, Tilman (2017): AfD will mit Stiftung an Steuergeld. Zeit Online. Online verfügbar unter <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-01/afd-parteistiftung-geld-zuschuesse-staat-konrad-adam>, zuletzt geprüft am 09.12.2021.

Styrelsen för Internationellt Utvecklingssamarbete (2019): Sidas årsredovisning. Online verfügbar unter <https://cdn.sida.se/publications/files/sida-62272en-sidas-arsredovisning-2019.pdf>, zuletzt geprüft am 19.11.2021.

Suliak, Hasso (2021): Finanzierung parteinaher Stiftungen. Gesetz soll Steuergeld für AfD-Stiftung verhindern. Online verfügbar unter <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/afd-desiderius-erasmus-stiftung-verfassung-grundgesetz-finanzierung-politische-bildung-bundesmittel-parteien/>, zuletzt geprüft am 15.10.2021.

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2006a): Finanzielle Förderung der parteinahen Stiftungen durch Bund und Länder. Online verfügbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/413214/0de958de9dbcf7c8e81e310309dd3bcb/WF-IV-004-06-pdf-data.pdf>, zuletzt geprüft am 18.10.2021.

Dies. (2006b): Geschichte, Struktur und Wirken der politischen Stiftungen in der Bundesrepublik Deutschland. WD 1-164/06. Online verfügbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/412014/9ecd48358f1c2ea367f08961cdf5d7eb/WD-1-164-06-pdf-data.pdf>, zuletzt geprüft am 18.10.2021.

Dies. (2006c): Status und Finanzierung von parteinahe Stiftungen. WF III 02/06. Online verfügbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/412424/0771c710a18a77bb41464711c32fe453/WF-III-002-06-pdf-data.pdf>, zuletzt geprüft am 18.10.2021.

Zamora, Patrik; Scharfroth, Carol; Röder, Claudia (2020): Die Politische Bildung in der Schweiz. Hg. v. Anny-Klawa-Morf-Stiftung. Online verfügbar unter https://anny-klawa-morf.ch/wp-content/uploads/2020/09/AKM_Politische_Bildung_Web.pdf?fbclid=IwAR1zxdfktH-Lk9fr2cLpSIHWjLUM-detpVWHhefaMrfWUNVrL3su1n6mDzJc, zuletzt geprüft am 19.11.2021.